

W.O.W. Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH

B-Plan Nr. 53 „Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel“ der Hansestadt Stralsund

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Projekt-Nr.: 25423-00

Fertigstellung: Januar 2018

Änderung: Februar 2019

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleiterin: Dipl. Landschaftsökologin
Juliane Kahl

Mitarbeit: Dipl. Biologe Andreas Kaffke

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Sitz Hansestadt Stralsund

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 38 31/61 08-0
Fax +49 38 31/61 08-49

Niederlassung Güstrow

Speicherstraße 1b
18273 Güstrow
Tel. +49 38 43/46 45-0
Fax +49 38 43/46 45-29

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 38 34/231 11-91
Fax +49 38 34/231 11-99

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes	3
3	Begriffserläuterungen	7
4	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	8
	4.1 Beschreibung des Vorhabens.....	8
	4.2 Projektwirkungen	10
5	Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten	11
6	Vorgesehene Vermeidungs-Maßnahmen/ CEF-Maßnahmen	16
7	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	19
	7.1 Säugetiere.....	19
	7.1.1 Fledermäuse.....	19
	7.1.2 Amphibien.....	22
	7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie ...	25
	7.2.1 Brutvögel	25
	7.2.1.1 Bluthänfling	25
	7.2.1.2 Feldschwirl	27
	7.2.1.3 Feldsperling	29
	7.2.1.4 Neuntöter	31
	7.2.1.5 Sprosser.....	33
	7.2.1.6 Sonstige Arten der Gehölze	34
8	Zusammenfassung	37
9	Quellenverzeichnis	39
	9.1 Gesetze, Normen und Richtlinien	39
	9.2 Literatur.....	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Abschichtungstabelle der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen).....	12
------------	---	----

Tabelle 2:	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten (grau unterlegte Artengruppen sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen).....	15
Tabelle 3:	Vermeidungsmaßnahmen.....	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets - B-Plan Nr. 53 "Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel"	9
--------------	--	---

Anlage

Nr.	Bezeichnung
-----	-------------

Anlage 1:	Kurzbericht Brutvogelkartierung 2017
-----------	--------------------------------------

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Stralsund plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel“. Es ist vorgesehen, das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet für den Eigenheimbau zu entwickeln.

Das Plangebiet ist von baulicher Nutzung umgeben. Daher kommt das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a bzw. § 13b BauGB ohne Umweltprüfung für den Bebauungsplan zur Anwendung.

Mittels eines „artenschutzrechtlichen Fachbeitrages“ (AFB) zeigt der Vorhabenträger der Naturschutzbehörde an, dass sein Vorhaben nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verboten führt bzw. im Falle einer Verbotsauslösung das Vorhaben trotzdem unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise umgesetzt werden kann.

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen erfolgen gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG und beinhalten somit folgende Arbeitsschritte:

- Bestandsanalyse hinsichtlich Vorkommen, Verbreitung und Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum
- Beschreibung und Beurteilung der zu prognostizierenden, vorhabenbedingten Konfliktfelder vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Beurteilung der Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und Abwendung einschlägiger Verbotstatbestände sowie Erstellung eines Konzepts der ggf. nach Artenschutzrecht erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
- bei unvermeidbarer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Prüfung der fachlichen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs.1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbote**):

- (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Bundestag hat am 22.06.2017 eine Änderung des § 44 Abs.5 BNatSchG verabschiedet. Die Änderung betrifft insbesondere Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot. Diese Änderung ist dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet.

Nach neuer Rechtslage gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft mit den folgenden Maßgaben:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 - o das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht** vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
 - o das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht** vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer **erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen** vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang **gerichtet ist**, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 - o das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 **nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgelegt werden.
- Für Standorte wild lebender **Pflanzen** der in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.
- Sind **andere besonders geschützte Arten** (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchfüh-

zung eines **Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG** ein Verstoß gegen die **Zugriffsverbote nicht** vor.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) „europäische Vogelarten“ (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind **streng geschützte Arten** besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u. a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** weitergehende Anforderungen enthält.

Nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie** können die Mitgliedstaaten, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Popu-**

lationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme-
regelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, von
den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden
Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

3 Begriffserläuterungen

Nachfolgend werden die Verbote, die sich für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie Europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ergeben, unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zusammenfassend erläutert.

— **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko: *Die vom Gesetzgeber beschlossene Änderung in § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG betrifft das artenschutzrechtliche Tötungsverbot. In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung ist gemäß der Neufassung das Tötungsverbot nur erfüllt, wenn ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt (vgl. zuletzt BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 - 9 A 14/15 m.w.N.). Unvermeidbare Verluste einzelner Exemplare, die dem allgemeinen Lebensrisiko unterfallen, stellen daher keinen Verstoß gegen das Tötungsverbot dar.*

Die Grundsätze des Tötungsverbots und der damit assoziierte Signifikanzansatz lauten wie folgt:

- Grundsätzlich ist jede Tötung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten.
 - Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist
 - Der Signifikanzansatz gilt für alle Phasen des Vorhabens (Bau- und Betriebsphase)
 - Das nicht vorhersehbare Töten von Tieren, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt, ist als „allgemeines Lebensrisiko“ anzusehen und erfüllt den Verbotstatbestand der Tötung nicht. Von einer signifikanten Zunahme des Risikos ist auszugehen, wenn das Vorhaben zu einer überdurchschnittlichen Häufung von Gefährdungsereignissen (systematische Gefährdung) führen kann (z. B. Querung eines Wanderkorridors durch eine Straßentrasse).
 - Wenn sich das Tötungsrisiko durch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen (auf ein Niveau des allgemeinen Lebensrisikos) reduzieren lässt, sind diese Maßnahmen umzusetzen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen unvorhersehbar gewesen wären.
 - Das Tötungsverbot kann nicht mit der Ergreifung von CEF-Maßnahmen (s. u.) umgangen werden.
- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von wild lebenden Tieren gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten. Bei zulässigen Eingriffsvorhaben liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflan-

zungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Letzteres kann erforderlichenfalls durch funktionserhaltende Maßnahmen erreicht werden.

- **Vermeidungsmaßnahmen:** Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

CEF-Maßnahmen: vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG (*measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/ resting site*). Im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen setzen diese am Lokalbestand der betroffenen Art an. Um nicht in den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu gelangen, ist die Funktion einer Lebensstätte kontinuierlich zu erhalten (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel **vor Beginn des Eingriffs** durchgeführt werden und auch wirksam sein. Zudem muss der **enge räumliche Bezug** der Maßnahme zur betroffenen Lebensstätte hergestellt werden.

CEF-Maßnahmen zielen jedoch nicht auf eine Verbesserung der aktuellen Situation im Sinne einer Kompensation (Wiedergutmachung – klassischer Ausgleich/Ersatz), sondern es geht um eine anzustrebende „**Neutralität**“ eines Vorhabens aus Sicht des Funktionserhalts der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für den lokal betroffenen Bestand.

- **Lokale Population** (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Lokale Populationen sind artspezifisch unter Berücksichtigung der räumlichen Besonderheiten im Einzelfall abzugrenzen. Die Abgrenzung orientiert sich in Anbetracht der grundsätzlichen Verbreitungsmuster der Art an lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten.
- **Erhebliche Störung** (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung, im Sinne einer eingriffsbedingten Verhaltensänderung der Tiere, dann als erheblich zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn die vorgenannte Reaktion der Individuen einer Art einen negativen Einfluss auf die Größe der lokalen Population und/oder ihren Fortpflanzungserfolg hat.

4 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das etwa 2,4 ha große Plangebiet liegt im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund im Stadtteil Tribseer Wiesen. Die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 1,5–2 km.

Das Areal wird im Norden durch die Wohnbebauung am Damaschkeweg, im Osten durch den Heuweg, im Süden durch Wohnhäuser am „Kornwinkel“ und im Westen durch den Kleinen Wiesenweg mit den anliegenden Wohn- und Gewerbenutzungen begrenzt.

Das Plangebiet wird durch ruderale Kriechrasen und ruderale Staudenfluren geprägt, in die zahlreiche kleinere und größere Laubgebüsche, insbesondere aus Brombeere bestehend, eingestreut sind. Mehrere ältere Einzelbäume verteilen sich im Gebiet, davon liegen die meisten und vom Stammumfang stärksten Bäume (Silberweiden) im nordöstlichen Plangebiet. Im östlichen Randbereich wurde ein temporäres Kleingewässer kartiert. Im Verlauf des Frühjahrs 2017 (zwischen 16.5. bis 2.6.) trocknete dieser Bereich vollständig aus. Innerhalb des Plangebiets gibt es im nordöstlichen Bereich einen Garagenkomplex und einen Nutzgarten mit Gartenhaus.

Die Abgrenzung des B-Plangebiets ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets - B-Plan Nr. 53 "Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel"

Das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Planungskonzept sieht die Errichtung von ca. 30 Einfamilienhäusern in offener Bauweise vor. Damit wird die Bebauung des südlich angrenzenden Wohngebietes „Kleiner Wiesenweg“ (Bebauungsplan Nr. 41) fortgeführt und die Lücke im Siedlungszusammenhang zur nördlich befindlichen Wohnbebauung entlang des Damaschkeweges geschlossen.

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes erfolgt über die neu zu errichtende „Planstraße B“, die an den Heuweg und den Kleinen Wiesenweg anbindet.

Die geplante Bebauungsstruktur gliedert sich in drei Bereiche, in denen jeweils unterschiedliche Gebäudetypen zulässig sind. Südöstlich der Planstraße B entsteht eine ca. 51–58 m tiefe Baufläche mit zwei Baureihen. In der vorderen ersten Baureihe (WA 3) sollen ein-/zweigeschossige Einzelhäuser entstehen, bei denen das zweite Geschoss als Dachgeschoss auszubilden ist. Dagegen dürfen in der hinteren Baureihe (WA 4) nur eingeschossige Einzelhäuser ohne Dachgeschoss errichtet werden. Im Bereich nördlich der Planstraße B soll aufgrund der Nähe zu den benachbarten zweieinhalbgeschossigen Reihenhäusern auch die Errichtung von Gebäuden mit größerem Baukörpervolumen ermöglicht werden.

Der Bereich des temporären Kleingewässers im östlichen Plangebiet einschließlich eines Schutzstreifens von mindestens 7 m, wird auf von jeglicher Bebauung freigehalten. Desweiteren ist keine Wohnbebauung im östlichen Plangebiet, innerhalb des 30 m-Waldschutzstreifens, möglich. Das temporäre Kleingewässer mit seinem Schutzstreifen und der 30 m-Waldschutzstreifen überschneiden sich teilweise.

Entsprechend der Zielsetzung einen Wohnungsbaustandort zu entwickeln, wird als Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt, das vorwiegend dem Wohnen dient. Daneben sollen die zur Versorgung des Gebietes notwendigen nicht störende Handwerksbetriebe sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Nutzungen angesiedelt werden können.

Das geplante Wohngebiet soll sich hinsichtlich der zulässigen Grundfläche, die durch bauliche Anlagen überdeckt werden darf, in das Nutzungsmaß des südlich angrenzenden Wohngebietes (Bebauungsplan Nr. 41) einfügen. Die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO wird daher auf 0,25 begrenzt. Sie erlaubt es sowohl Einfamilienhäuser und Doppelhäuser in gängiger Größe zu errichten als auch die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche befindlichen Solitärbäume und Gebüsche werden durch den Bebauungsplan nicht gesichert, da sie der Verwirklichung der geplanten baulichen Vorhaben entgegenstehen. Es wird von einer flächendeckenden Entfernung ausgegangen, mit Ausnahme des im östlichen Plangebiet gelegenen temporären Kleingewässers mit Schutzstreifen. Die dort befindlichen Gehölze bleiben erhalten.

4.2 Projektwirkungen

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bebauungsplanes werden folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als relevant für die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen angesehen:

- Flächenversiegelung (**bau-, anlagebedingt**),
- Beseitigung und Veränderung von Vegetationsstrukturen (**anlagebedingt**),

- Kollision (**bau-, anlage-, betriebsbedingt**),
- Schallemission und visuelle Wirkungen (**bau-, anlage-, betriebsbedingt**),

5 Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff gemäß BauGB. Das Bebauungsverfahren erfolgt als beschleunigtes Verfahren nach § 13a bzw. §13b BauGB. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen – die ebenfalls dort genannten „Verantwortungsarten“¹ aufgrund des Fehlens einer entsprechend amtlichen Liste (Änderung der Bundesartenschutzverordnung) derzeit nicht prüfbar. Für alle anderen lediglich national besonders und streng geschützten Arten, die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote nicht.

Die Eingrenzung der für das Vorhaben konkret prüfungsrelevanten Anhang IV- und Vogelarten erfolgt dabei gemäß des Leitfadens des LUNG (LUNG 2010). Die Konkretisierung der Artenkulisse beruht auf folgenden Datenquellen:

Datenrecherche

- Faunistische und floristische Daten aus dem LUNG Kartenportal
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V
- Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (I.L.N. et al. 2009)
- Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT (I.L.N. & LUNG M-V 2012)
- Prioritätensetzung und artenbezogene Maßnahmenkonzepte für Gefäßpflanzen mit gemeinschaftlicher Bedeutung in Mecklenburg-Vorpommern (I.L.N. & LUNG M-V 2015)

Kartierungen

- vollständige Brutvogelkartierung nach der Revierkartierungsmethode (SÜDBECK et al. 2005) im B-Plangebiet im Zeitraum März bis Juni 2017 (6 Tagesbegehungen). Der Kartierbericht ist als Anlage 1 dem AFB beigefügt.

Für Amphibien, Reptilien, Säuger sowie Insekten wurde auf Grundlage mehrfachen Ortsbegehungen abgeschätzt, ob die Habitatstrukturen und das Nahrungsangebot ein Vorkommen möglich erscheinen lässt oder ein Vorkommen mit großer Sicherheit auszu-

¹ Gelistet in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG

schließen ist. Diese Begehungen erfolgten im Zusammenhang mit der Brutvogelkartierung. Dabei wurde auch gezielt auf Vorkommen von Amphibien (Individuen und Laich) und Reptilien geachtet. Eine Abendbegehung am 17.05.2017 entlang des Heuwegs diente zur Prüfung des Vorkommens von Amphibien beidseits des Weges. Im Fokus stand insbesondere der Feuchtbereich im Plangebiet.

Tabelle 1: Abschichtungstabelle der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Säugetiere		
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	Keine geeigneten Lebensräume (Meeres- und offene Küstengewässer) im Plangebiet und in dessen näherer Umgebung vorhanden	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Biber (<i>Castor fiber</i>)	Aufgrund der Einordnung des Plangebiets im Siedlungsbereich und dem Fehlen von geeigneten Lebensräumen im direkten Umfeld für beide Arten können signifikante Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Das kleine Gewässer östlich vom Plangebiet stellt aufgrund seiner Kleinflächigkeit und des isolierten Charakters keinen signifikanten Lebensraum für beide Arten dar.	nein
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	Plangebiet außerhalb des Verbreitungsgebiets der Art und auch keine geeigneten Gehölzstrukturen im Plangebiet vorhanden	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	Aufgrund der Einordnung des Plangebiets im Siedlungsbereich ist aktuell eine signifikante Lebensraumeignung für den Wolf ausgeschlossen. Vorkommen im Plangebiet und dessen direkten Umfeld sind weitgehend ausgeschlossen.	nein
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Franzenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),	Vorkommen der Art können im Plangebiet nicht von vornherein ausgeschlossen werden. In den Altbäumen können für baumbewohnende Arten Quartiere und im Gebäudebestand Quartiere für gebäudebewohnende Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Das B-Plangebiet weist pot. eine Eignung auch als Nahrungshabitat auf.	ja

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Große/ Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii / mystacinus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	keine signifikante Lebensraumeignung des Plangebiets für diese Fledermäuse oder Verbreitung im Plangebiet mit großer Sicherheit auszuschließen.	nein
Amphibien/Reptilien		
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	Plangebiet außerhalb bekannter Vorkommensbereiche der Art.	nein
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>),	keine signifikante Lebensraumeignung im Plangebiet und unmittelbar angrenzender Flächen; lt. Kartenportal LUNG M-V keine bekannten Vorkommen im Messtischblattquadranten des Plangebiets (1644-3).	nein
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	Feststellung eines rufenden Laubfroschs im Feuchtgebiet östlich Heuweg. Ebendort pot. Lebensraumeignung für den Moorfrosch.	ja
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Plangebiet weist keine signifikante Eignung als Lebensraum auf. Die Bodenvegetation ist durchgehend sehr dicht. Es gibt praktisch keine unbewachsene Bodenbereiche, die für eine Eiablage geeignet wären. Im Zuge der Gebietsbegehungen gab es keinerlei Hinweise auf Vorkommen von Eidechsen. lt. Kartenportal LUNG M-V keine bekannten Vorkommen im Messtischblattquadranten des Plangebiets (1644-3).	nein
Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	Keine signifikante Lebensraumeignung des Plangebiets und dessen direkter Umgebung. Bekannte Vorkommen der Arten klar abseits vom Plangebiet.	nein
Fische		
Europäischer/ Atlantischer Stör <i>Acipenser sturio/ oxyrinchus</i>	Keine geeigneten Lebensräume (Meeres- und Küstengewässer sowie größere Flüsse) im Vorhabengebiet und dessen näherer Umgebung vorhanden	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Wirbellose (Insekten, Weichtiere)		
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>), Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	Keine signifikante Lebensraumeignung des Plangebiets und dessen direkter Umgebung.	nein
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	Aufgrund fehlender alter Eichen im Plangebiet, besteht dort keine signifikante Lebensraumeignung. Lt. Artensteckbrief LUNG M-V bekannte Vorkommen weit abseits vom Plangebiet.	nein
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	Lt. Artensteckbrief LUNG M-V bisher keine Nachweise der Art im Messtischblatt des Plangebiets (1644). Die im Plangebiet vorhandenen älteren Weiden weisen kein signifikantes Lebensraumpotenzial auf, da größere Mulmhöhlen fehlen. Die Bäume sind sehr vital und weisen keine deutlichen Bruchstellen auf. Lt. Artensteckbrief wurde die Art auch schon in Weiden nachgewiesen, aber nur in Kopfweiden und nicht, wie im Plangebiet, in Weiden ohne Kopfbaumpausprägung. Alle anderen im Plangebiet vorkommenden Baumarten weisen keine Eignung als Habitatbaum des Eremiten auf.	nein
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	Keine signifikante Lebensraumeignung des Plangebiets und dessen direkter Umgebung.	nein
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	Keine signifikante Lebensraumeignung des Plangebiets und dessen direkter Umgebung.	nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	Lt. Artensteckbrief LUNG M-V liegt das Plangebiet (Messtischblatt 1644) außerhalb des Verbreitungsgebiets der Art. Darüber hinaus kommen mögliche Futterpflanzen (insb. Weidenröschen-Arten) nur kleinflächig im Plangebiet vor.	nein
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>), Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	Keine signifikante Lebensraumeignung des Plangebiets und dessen direkter Umgebung.	nein
Gefäßpflanzen		
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>), Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>), Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>), Sumpf-Glanzkräut (<i>Liparis loeselii</i>), Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	Keine geeigneten Lebensräume im Vorhabengebiet und dessen näherer Umgebung vorhanden	nein

Tabelle 2: *Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten (grau unterlegte Artengruppen sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)*

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Brutvögel	Bei der Brutvogelkartierung 2017 (vgl. Anlage 1: Brutvogelbericht) wurden insgesamt 34 Brutvogelarten festgestellt. Davon traten die nachfolgend genannte 17 Arten im Untersuchungsgebiet als Brutvogel auf: Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Fitis, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rotkehlchen, Sprosser, Zaunkönig, Zilpzalp.	ja
Rast, Durchzug, Überwinterung	Durch die Lage im Siedlungsraum in Kombination mit einer für größere Ansammlungen ungeeigneten Habitatausstattung, hat der B-Planbereich keine relevante Bedeutung für rastende, durchziehende oder überwinternde Arten.	nein

6 Vorgesehene Vermeidungs-Maßnahmen/ CEF-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

Tabelle 3: Vermeidungsmaßnahmen

Bezeichnung	Maßnahme
FL-VM 1	<p>Baumfällungen (Fledermäuse)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baumfällungen in der Wochenstubenzeit (Mai bis August) sind grundsätzlich zu vermeiden - Alle zur Fällung vorgesehenen Altbäume (Biotopcode BBA) sind vorzugsweise im Zeitraum Anfang September bis Mitte Oktober² auf eine aktuelle Nutzung zu kontrollieren. - Ggf. vorgefundene Fledermäuse sind durch den Fledermausexperten zu bergen³ - Bei nachgewiesenem Nichtbesatz bzw. nach erfolgter Bergung kann das Quartier verschlossen bzw. der Baum vollständig gefällt werden. <p>Falls eine Kontrolle auf Besatz im oben genannten Zeitraum nicht möglich ist und diese in die Überwinterungszeit von Fledermäusen fällt, ist wie folgt zu verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle zur Fällung vorgesehenen Altbäume (Biotopcode BBA) im Plangebiet sind auf eine aktuelle Nutzung als Winterquartier zu kontrollieren. - Bäume mit besetzten Quartieren sollten möglichst bis zum nächsten Frühjahr stehen gelassen werden oder - sofern dies nicht möglich ist - segmentweise gefällt werden. Segmente, die Quartiere enthalten, sind umsichtig abzunehmen und an einen geeigneten neuen Standort zu bringen (der Quartiereingang sollte während der Arbeiten verschlossen werden, um ein etwaiges Ausfliegen gestörter Tiere zu verhindern).
FL-VM 2	<p>Gebäudeabriss (Fledermäuse)</p> <p>Ein Abriss der Gebäude ist prinzipiell ganzjährig möglich⁴, muss aber unter Beteiligung eines Artspezialisten erfolgen. Für Fledermäuse potenziell besonders gut geeignete Bereiche werden vor bzw. während der Abrissarbeiten vom Artspezialisten auf aktuellen Besatz kontrolliert und ggf. vorhandene Fledermäuse geborgen.</p>

² Zu diesem Zeitpunkt ist die Wochenstubenzeit abgeschlossen, die Fledermäuse sind aber noch ausreichend aktiv (was später im Jahr vor dem Eintritt in die Überwinterungsphase nicht mehr gewährleistet ist). Individuen können die Baumquartiere entweder selbstständig verlassen oder geborgen und umgesetzt werden, ohne dadurch erheblich beeinträchtigt zu werden.

³ Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen des Nachstellens, des Fangens oder der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen vor, soweit sie im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme zum Schutz der Tiere bzw. ihrer Entwicklungsformen und zur Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erfolgen und die Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

⁴ Ein Abriss im Frühjahr oder Sommer ist nur möglich, sofern im/am Gebäude auch keine Brutvögel nisten

Bezeichnung	Maßnahme
<p>FL-CEF 1</p>	<p>Anbringung künstlicher Fledermaushöhlen</p> <p>Die Notwendigkeit der Maßnahme besteht nur, sofern im Zuge der Kontrolle <u>relevante Sommer-Quartiere (insb. Wochenstube) oder Winterquartiere nachgewiesen werden</u>, wobei alle Maßnahmenschritte von einem ausgewiesenen Artspezialisten zu begleiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Quartierverlust ist durch die Anbringung von künstlichen Fledermaushöhlen auszugleichen. Höchstvorsorglich sind Ersatzquartiere zu wählen, die sich sowohl als Ganzjahres- als auch als Wochenstubenquartier eignen (z. B. Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW der Firma Schwegler). - Die Ersatzquartiere sind in einem Verhältnis von 1:3 (Verlust: Ersatz) bereitzustellen. - Die Hangorte der Ersatzquartiere sollten in möglichst engem räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche stehen. Eine Montagehöhe von 3 - 5 m sollte nicht unterschritten werden. Der freie Anflug darf nicht durch Äste und Zweige behindert werden. - Die Ersatzquartiere müssen vor Beginn der auf die Fällung folgenden Reproduktionsperiode angebracht werden, möglichst mit einem mehrmonatigen Vorlauf. - Die Ersatzquartiere sind für zehn Jahre zur Verfügung zu stellen und einmal im Jahr auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung.
<p>AM-VM 1</p>	<p>Baufeldfreimachung (Amphibien)</p> <p>Die Ausgestaltung der Maßnahme hängt vom Zeitraum der Baufeldfreimachung ab.</p> <p>Die Baufeldfreimachung im September bis Mitte Oktober ist aus Amphibiensicht unproblematisch, da die Winterquartiere dann noch nicht aufgesucht sind. Eine Baufeldfreimachung zwischen Anfang April und Ende August ist aus Amphibiensicht ebenfalls möglich, kollidiert aber dann mit der Brutzeit der Vögel.</p> <p>Sofern die Baufeldfreimachung zwischen Mitte Oktober bis Ende März durchgeführt werden soll, muss im Sommer vor der Baufeldfreimachung an der östlichen Grenze des Plangebiets im Zeitraum Anfang September bis Ende Oktober ein Amphibienschutzzaun errichtet werden, um ein Einwandern in mögliche Winterquartiere im Plangebiet zu verhindern.</p> <p>Der größte zeitliche Spielraum bei der Baufeldfreimachung besteht, indem die Offenbereiche und die <u>oberirdischen</u> Gehölzanteile im Winterhalbjahr entfernt werden. Damit wird eine Ansiedlung von Brutvögeln in der nächsten Brutperiode verhindert (mit Ausnahme von Brutansiedlungen in bzw. an noch vorhandene Gebäude). Die Entnahme der unterirdischen Gehölzbestandteile (Wurzeln) kann dann nachfolgend zwischen Anfang April bis Mitte Oktober vorgenommen werden. Eine Nutzung des Plangebiets durch überwinternde Laub- oder Moorfrösche ist dann in den beräumten Bereichen aufgrund fehlender Eignung als Winterquartier nicht mehr möglich. Es besteht keine Notwendigkeit der Errichtung eines Amphibienschutzzaunes.</p> <p>Sofern die komplette Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr erfolgen soll, ist die Errichtung eines Amphibienschutzzauns während der Herbst-Wanderung der Amphibien an der östlichen Grenze des Plangebiets zwischen Anfang September bis Ende Oktober notwendig. Dies verhindert ein Aufsuchen von Winterquartieren (insbesondere Gehölzstrukturen) im Plangebiet.</p>
<p>BV-VM 1</p>	<p>Baufeldfreimachung (Brutvögel)</p> <p>Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern und Feldschwirl, d.h. nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.</p>

Bezeichnung	Maßnahme
NT-CEF 1	<p>Schaffung Brutplätze (Neuntöter)</p> <p>Die im Zuge der Ausgleichs-Bilanzierung festgelegte Kompensationsmaßnahme "Anlage einer naturnahen Hecke im Gebiet der Hansestadt Stralsund am Rand des Flugplatz Stralsund" dient gleichzeitig als CEF-Maßnahme für ein Revier des Neuntöters. Geplant ist eine fünfreihige Hecke mit einer begleitenden Saumstruktur von insgesamt 12 m Breite und einer Länge von ca. 490 m. Die äußere Pflanzreihe (in Richtung Offenland) enthält in regelmäßigen Abständen u.a. Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>). Diese Gehölzart ist hervorragend als Brutplatz für den Neuntöter geeignet. Die Hecke kann ihre Funktion als Brutplatz für den Neuntöter erst nach einer Entwicklungszeit von ca. 2-5 Jahren erfüllen. Zur Überbrückung der zeitlichen Lücke zwischen dem Verlust des Reviers im Plangebiet und der Heckenneuanlage (einschließlich Funktionserfüllung der Heckenpflanzung in Bezug auf den Neuntöter) werden 5 große Reisighaufen (über 1,5 m hoch) mit einem hohen Anteil von Dornensträuchern (z. B. Schlehe, Weißdorn, Brombeere) entlang der Neupflanzung angelegt. Auf eine dichte Verzweigung ist zu achten. Diese großen Reisighaufen bieten über einen Zeitraum bis ca. 5 Jahre geeignete Brutmöglichkeiten für den Neuntöter. Danach kann die Hecke selbst zur Anlage der Nester genutzt werden.</p>
Fs-CEF 2	<p>Schaffung Bruthabitat (Feldschwirl)</p> <p>Für die Umsetzung der CEF-Maßnahme ist eine Fläche am Kronenhalsgraben nordöstlich von Lüssow, ca. 2 km südwestlich des Bebauungsplanes Nr. 53, vorgesehen. Die Maßnahmenfläche liegt in einem Bereich, der bisher keine oder nur eine sehr eingeschränkte Eignung als Bruthabitat aufweist.</p> <p>Die Maßnahmenfläche liegt in der Gemeinde Lüssow, Gemarkung 132650 (Lüssow), Flur 1, Flurstück 40.</p> <p>Für die Maßnahme wird unmittelbar <u>östlich</u> an den Kronenhalsgraben angrenzend (ausgehend von Böschungsoberkante) ein 7 m breiter und 100 m langer zusammenhängender Dauergrünlandstreifen (aktuell frisch bis feucht, nährstoffreich) zu einer Sukzessionsfläche (Nutzungsaufgabe) entwickelt. Die Grünlandfläche wurde bisher jährlich mindestens 1 mal gemäht. Die Maßnahmenfläche wird im Zuge der alljährlichen Grabenräumung weder befahren, noch wird dort Grabenaushub abgelagert. Die jährliche Grabenunterhaltung wird von der westlichen Grabenseite aus stattfinden⁵. Auch der Grabenaushub wird auf der westlichen Grabenseite abgelagert. Um ein versehentliches Befahren der Maßnahmenfläche im Zuge der Grabenräumung auf jeden Fall zu vermeiden, wird mindestens am Anfang und am Ende der Maßnahmenfläche unmittelbar an der Graben-Böschungskante jeweils ein massiver Holzpfahl oder Metallstange mit einem daran angebrachten Hinweisschild mit der Aufschrift "Befahren der Fläche verboten" angebracht. Auch die beiden äußeren Eckpunkte der Maßnahmenfläche sind jeweils durch einen massiven Holzpfahl oder eine Metallstange (aber ohne Hinweistafel) zu kennzeichnen.</p> <p>Um einer Verbuschung der Fläche entgegenzuwirken, wird die Maßnahmenfläche alle 5 Jahre im Anschluss an die Brutzeit, d.h. ab Anfang September, gemäht. Das Mähgut muss zeitnah, innerhalb von 2 Wochen, abgefahren werden.</p> <p>Die Maßnahme wird so umgesetzt, dass sie zu Beginn der Brutzeit nutzbar ist, in der vorhabenbedingte Beeinträchtigungen wirksam werden. Nach derzeitiger Planung erfolgt die Umsetzung des Vorhabens (Baufeldfreimachung B-Plan Nr. 53) im Februar 2019. Die letztmalige Mahd der Maßnahmenfläche erfolgte 2018. Sofern sich die Umsetzung des Vorhabens verschieben sollte, wird der Zeitpunkt Umsetzung der CEF-Maßnahme entsprechend angepasst.</p> <p>Die Hansestadt Stralsund ist Eigentümerin des Flurstücks, das für die Umsetzung der CEF-Maßnahme vorgesehen ist.</p>

⁵ Die Vereinbarkeit der Maßnahmenfläche mit den Ansprüchen der jährlichen Grabenunterhaltung wurde im Zuge einer Besprechung am 31.01.2019 beim WBV Barte-Küste (korrigierte Niederschrift vom 07.02.2019) im Vorfeld abgestimmt.

mauskästen genutzt. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Stollen und Kellern. Fransenfledermäuse lesen ihre Beutetiere überwiegend vom Substrat ab. Die Nahrung besteht zu einem beträchtlichen Teil aus nicht fliegender Beute, wie Webspinnen und Weberknechten.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der große Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte. Der Große Abendsegler nutzt ein breites Spektrum an Habitaten. Jagdflüge können bis zu 2,5 km vom Quartier entfernt sein. Einzeltiere suchen jedoch auch bis zu 26 km weite Räume auf. Als Quartier werden Spechthöhlen in Laubbäumen bevorzugt. Dabei werden die Baumhöhlen regelmäßig gewechselt. Im Jahreslauf bilden Zuckermücken, Schnaken, Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Schmetterlinge die Hauptnahrung. Mit dem ersten Frost beginnt im November der Einflug in die Winterquartiere.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die tatsächliche Ausdehnung des Verbreitungsgebiets der Mückenfledermaus ist bislang noch unzureichend bekannt. Eine flächige Verbreitung zeichnet sich für Deutschland ab. In Mecklenburg-Vorpommern sind ebenfalls zahlreiche Vorkommen bekannt. Die Art scheint stärker auf wassernahe Lebensräume angewiesen zu sein, als die Zwergfledermaus. Die Mückenfledermaus nutzt Jagdgebiete weit von der Wochenstube entfernt. Wochenstubenquartiere können Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände sein, aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Das Nahrungsspektrum der Mückenfledermaus ist mit dem der Zwergfledermaus vergleichbar. Es umfasst Zweiflügler, Hautflügler und Netzflügler und nur zu einem geringen Anteil andere Fluginsekten

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus kommt in fast ganz Europa vor. Die Reproduktionsgebiete liegen in Nordosten. Wochenstuben sind in Deutschland weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern begrenzt. Die Rauhautfledermaus ist in reich strukturierten Waldhabitaten, wie Laubmischwäldern, feuchte Niederungswäldern, aber auch Nadelwäldern, und Parklandschaften zu finden. Die Jagdgebiete liegen in Wäldern und an Waldrändern, häufig an Gewässern. Ihre Größe beträgt durchschnittlich 19 ha. Als Quartiere werden Baumhöhlen und Stammsrisse bevorzugt. Wochenstubenkolonien wählen ihr Sommerquartier vor allem im Wald oder am Waldrand in der Nähe von Gewässern aus. Beuteinsekten sind überwiegend an Gewässer gebundene Zweiflügler. Saisonal spielen auch Köcherfliegen und Eintagsfliegen eine Rolle.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in Mitteleuropa. Die Zwergfledermaus zählt zu den in Deutschland und auch in Mecklenburg Vorpommern nicht seltenen und allgemein verbreiteten Arten.

Die Zwergfledermaus kommt in nahezu allen Lebensräumen vor, von ländlichen Siedlungen bis in die Zentren von Großstädten. Wenn vorhanden werden allerdings Wälder und Gewässer bevorzugt. Die Quartiere finden sich in einem breiten Spektrum an Spalträumen häufig in oder an Gebäuden und werden häufig gewechselt. Sie sind meist ortstreu. Zwischen Sommer- und Winterquartieren liegen in der Regel Distanzen bis etwa 50 km.

Zweiflügler bilden einen Großteil der Nahrung. Die Zwergfledermaus hält zwischen November und März/April Winterschlaf, doch sind Flugaktivitäten im ganzen Winter zu beobachten.

Bestand Plangebiet:

Die potenziellen Vorkommen von baumbewohnenden Arten im Plangebiet sind auf wenige ältere Bäume, insbesondere Silberweiden beschränkt. Dort können geeignete Höhlen und Spaltenquartiere nicht ausgeschlossen werden, die als Sommerquartier, ggf. auch als Wochenstuben, genutzt werden können. Bei einer Begutachtung der älteren Bäume vom Boden aus wurden aber keine auffälligen Höhlen oder großen Spalten festgestellt.

Auch für die Gebäude im nordöstlichen Plangebiet (Garagen, Gartenhaus) können Sommerquartiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der Dimensionierung und Struktur der betroffenen Gebäude sind aber keine Wochenstubenquartiere zu erwarten. Eine Nutzung als Tagesquartier ist aber möglich. Winterquartiere in den Gebäuden sind aufgrund der nicht gegebenen Frostsicherheit unwahrscheinlich. Das gilt wahrscheinlich auch für mögliche Quartiere in den älteren Einzelbäumen im Plangebiet. Mit Sicherheit ist das für einzelne Altbäume aber nicht zu prognostizieren.

Das Plangebiet kann potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden.

Gezielte Erfassungen von Fledermäusen erfolgten nicht.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Im Zuge von Baumfällarbeiten oder dem Abriss der Gebäude sind Verletzungen und Tötungen von im Quartier befindlichen Fledermäusen nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Tieren werden die Vermeidungsmaßnahmen **FL-VM 1** (für baumbewohnende Arten) und **FL-VM 2** (für gebäudebewohnende Arten) festgelegt.

FL-VM 1 (für baumbewohnende Fledermausarten)

Alle Maßnahmenschritte sind von einem ausgewiesenen Artspezialisten durchzuführen.

- Baumfällungen in der Wochenstubenzeit (Mai bis August) sind grundsätzlich zu vermeiden
- Alle zur Fällung vorgesehenen Altbäume (Biotopcode BBA) sind vorzugsweise im Zeitraum Anfang September bis Mitte Oktober⁷ auf eine aktuelle Nutzung zu kontrollieren.
- Ggf. vorgefundene Fledermäuse sind durch den Fledermausexperten zu bergen⁸
- Bei nachgewiesenem Nichtbesatz bzw. nach erfolgter Bergung kann das Quartier verschlossen bzw. der Baum vollständig gefällt werden.

Falls eine Kontrolle auf Besatz im oben genannten Zeitraum nicht möglich ist und diese in die Überwinterungszeit von Fledermäusen fällt, ist wie folgt zu verfahren:

- Alle zur Fällung vorgesehenen Altbäume (Biotopcode BBA) im Plangebiet sind auf eine aktuelle Nutzung als Winterquartier zu kontrollieren.
- Bäume mit besetzten Quartieren sollten möglichst bis zum nächsten Frühjahr stehen gelassen werden oder - sofern dies nicht möglich ist - segmentweise gefällt werden. Segmente, die Quartiere enthalten, sind umsichtig abzunehmen und an einen geeigneten neuen Standort zu bringen (der Quartiereingang sollte während der Arbeiten verschlossen werden, um ein etwaiges Ausfliegen gestörter Tiere zu verhindern).

FL-VM 2 (für gebäudebewohnende Fledermausarten)

- Ein Abriss der Gebäude ist prinzipiell ganzjährig möglich⁹, muss aber unter Beteiligung eines Artspezialisten erfolgen. Für Fledermäuse potenziell besonders gut geeignete Bereiche werden vor bzw. während der Abrissarbeiten vom Artspezialisten auf aktuellen Besatz kontrolliert und ggf. vorhandene Fledermäuse geborgen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein¹⁰.

ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Eine Entnahme von Bäumen, die als Fortpflanzungsstätten (ggf. auch Wochenstuben) oder Ruhestätten (ggf. auch Winterquartiere) genutzt werden, kann derzeit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im abzureißenden Gebäudebestand sind Ruhestätten (Tagesquartiere) nicht mit Sicherheit auszuschließen. Wochenstuben oder Winterquartiere sind hingegen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Zur Wahrung der Funktionalität ist die Schaffung von Ersatzquartierraum erforderlich, sofern im Zuge der Kontrolle relevante Sommer-Quartiere (insb. Wochenstube) oder Winterquartiere im zu fällenden Baumbestand nachgewiesen werden.

Die Funktionalität möglicher Tagesquartiere im abzureißenden Gebäudebestand wird im räumlichen Zusammenhang durch ein großes Angebot alternativ nutzbarer Strukturen gewahrt. Dabei ist insbesondere die Vergrößerung des Angebots von Tagesquartieren durch die deutlich Zunahme der Bebauung im unmittelbaren Umfeld des Plan-

⁷ Zu diesem Zeitpunkt ist die Wochenstubenzeit abgeschlossen, die Fledermäuse sind aber noch ausreichend aktiv (was später im Jahr vor dem Eintritt in die Überwinterungsphase nicht mehr gewährleistet ist). Individuen können die Baumquartiere entweder selbstständig verlassen oder geborgen und umgesetzt werden, ohne dadurch erheblich beeinträchtigt zu werden.

⁸ Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen des Nachstellens, des Fangens oder der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen vor, soweit sie im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme zum Schutz der Tiere bzw. ihrer Entwicklungsformen und zur Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erfolgen und die Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

⁹ Ein Abriss im Frühjahr oder Sommer ist nur möglich, sofern im/am Gebäude auch keine Brutvögel nisten

¹⁰ Bei Umsetzung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Risikos der Verletzung oder Tötung der Tiere zu rechnen. Das Tötungsrisiko verbleibt im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise in der bewirtschafteten Kulturlandschaft - explizit im Siedlungsbereich- ausgesetzt sind.

gebiets in den zurückliegenden Jahren zu berücksichtigen.

CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

FL-CEF 1: Die Notwendigkeit der Maßnahme besteht nur, sofern im Zuge der Kontrolle relevante Sommer-Quartiere (insb. Wochenstube) oder Winterquartiere nachgewiesen werden, wobei alle Maßnahmenschritte von einem ausgewiesenen Artspezialisten zu begleiten sind:

- Der Quartierverlust ist durch die Anbringung von künstlichen Fledermaushöhlen auszugleichen. Höchstvorzorglich sind Ersatzquartiere zu wählen, die sich sowohl als Ganzjahres- als auch als Wochenstubenquartier eignen (z. B. Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW der Firma Schwegler).
- Die Ersatzquartiere sind in einem Verhältnis von 1:3 (Verlust: Ersatz) bereitzustellen.
- Die Hangorte der Ersatzquartiere sollten in möglichst engem räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche stehen. Eine Montagehöhe von 3 - 5 m sollte nicht unterschritten werden. Der freie Anflug darf nicht durch Äste und Zweige behindert werden.
- Die Ersatzquartiere müssen vor Beginn der auf die Fällung folgenden Reproduktionsperiode angebracht werden, möglichst mit einem mehrmonatigen Vorlauf.
- Die Ersatzquartiere sind für zehn Jahre zur Verfügung zu stellen und einmal im Jahr auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

FI-VM 1 verhindert eine Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit. Eine mögliche Störung von Individuen in Tagesquartieren im Gebäudebestand wird nicht als erhebliche Störung gewertet, da der vom Abriss betroffene Gebäudebestand nur einen sehr kleinen Anteil an möglichen Tagesquartieren im Umfeld darstellt und somit nur ein sehr kleiner Anteil der lokalen Population betroffen sein kann. Störungen während der Überwinterungszeit hingegen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch FI-VM 1 wird jedoch erreicht, dass solche kein erhebliches Ausmaß erreichen.

Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein

7.1.2 Amphibien

Sammelsteckbrief für potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten		
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
	§ 7 BNatSchG	Rote Liste
Laubfrosch	streng geschützt	D 2, M-V 3
Moorfrosch	streng geschützt	D 2, M-V 3
2. Bestandssituation im Plangebiet / Verbreitung und Ökologie		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Angaben zur Verbreitung und Ökologie der Art (nach LUNG-Artensteckbrief):		
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)		
In Mecklenburg-Vorpommern ist der Laubfrosch, abgesehen von der Griesen Gegend (Landkreis Ludwigslust) und der Ueckermünder Heide (Landkreis Uecker-Randow), flächendeckend vertreten.		
Die Fortpflanzungszeit erstreckt sich von Anfang/Mitte Mai bis Mitte/Ende Juni. Der Laich wird in Form kleiner Klümpchen von 3-50 (selten bis zu 100) Eiern meist an Pflanzenteile abgesetzt. Die gesamte Entwicklungszeit bis zur Metamorphose dauert in Abhängigkeit von der Temperatur, der Larvendichte und anderen Faktoren zwischen		

(40) 65 und 80 (100) Tagen. Die Mehrzahl der Larven beendet die Metamorphose folglich zwischen Ende Juli und Anfang September. Der Laubfrosch kann unter günstigen klimatischen Bedingungen (Feuchtigkeit, Temperaturen um 10 °C) schon ab Ende Februar vom Winterquartier in Richtung Laichgewässer wandern. Die Aktivitäten verstärken sich jedoch im März und April. Die Winterquartiere werden Ende Oktober/Anfang November bezogen.

Als Laichgewässer dienen überwiegend Weiher, Teiche und Altwässer, gelegentlich auch große Seen, die intensiv besonnt und stark verkrautet sind. Außerdem werden temporäre Kleingewässer besiedelt, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen sowie Druckwasserstellen in Feldfluren und auf Viehweiden. Der Laubfrosch ist im Laichgewässer in der Regel mit mehreren weiteren Amphibienarten vergesellschaftet. Die Ansprüche an den Sommerlebensraum sind sehr vielgestaltig. Bevorzugt werden u. a. Schilfgürtel, Gebüsche und Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen. Als Winterquartiere werden Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen und dergleichen genutzt. Die Mehrzahl der Beobachtungen zu Winterquartieren des Laubfrosches liegt aus Laubmischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften vor. Laubfrösche gelten als sehr wanderfreudig. Saisonale Migrationen erfolgen zwischen Laichgewässer, Sommerlebensraum und Winterquartier, können aber bei räumlichen Überschneidungen auch mehr oder weniger entfallen. Darüber hinaus unternehmen besonders Jungtiere in fortpflanzungsreichen Jahren Wanderungen in andere Biotope und besiedeln schnell neu entstandene oder bis dahin laubfroschfreie Gewässer. In der Regel befinden sich die Sommerlebensräume in der Nähe der Laichgewässer (bis 500 m), in Ausnahmen wurden aber auch Distanzen von bis zu 4 km nachgewiesen.

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

In Ost- und Norddeutschland kommt die Art noch nahezu flächendeckend vor. In Mecklenburg Vorpommern, Brandenburg und Teilen Sachsen-Anhalts erreicht der Moorfrosch seine bundesweit größten Abundanzen und die höchste Verbreitungsdichte.

Die Art zählt zu den frühlaichenden Arten. Die Anwanderung zu den Laichgewässern findet statt, wenn über mehrere Nächte Lufttemperaturen von mehr als 10°C auftreten. So werden unter günstigen Bedingungen wandernde Moorfrösche manchmal bereits im Februar festgestellt, der Großteil der Tiere findet sich jedoch erst im März am Laichgewässer ein, wobei die Männchen gewöhnlich einige Tage vor den Weibchen anwandern.

Die ersten Laichabgaben wurden Ende März registriert, die Hauptlaichzeit ist jedoch der April. Der Laich wird zwischen lockeren vertikalen Strukturen, auf dem Gewässergrund oder auf horizontaler submerser Vegetation abgelegt. Die Laichplätze liegen immer im Flachwasser und sind meist sonnenexponiert, manchmal auch im Halbschatten und seltener in völlig beschatteten Bereichen. Nach 5 Tagen bis 3 Wochen schlüpfen aus den Eiern die 5–7 mm langen Larven und innerhalb von 6–16 Wochen wachsen diese zur Metamorphosegröße heran. Die ersten umgewandelten Frösche können ab Juni festgestellt werden.

Bestand Plangebiet:

Das Plangebiet selbst weist keine typischen Laichgewässer für Laubfrosch und Moorfrosch auf. Das im östlichen Plangebiet vorhandene kleinflächige Feuchtbiotop (lt. Biotopkartierung ein temporäres Kleingewässer) führt nur im zeitigen Frühjahr offenes Wasser. In 2017 war es spätestens am 2. Juni vollständig ausgetrocknet. Dazu ist es sehr stark verkrautet und hoch eutroph. Es wird vermutet, dass der leicht erhöht verlaufende und stark verfestigte Heuweg einen Abfluss des Wassers aus dem Feuchtbiotop in Richtung Osten verhindert/verringert. Ggf. ist diese aufstauende Wirkung auch die Ursache für die Ausbildung des Feuchtbiotops. Ein verlandetes Gewässer an diese Stelle ist unwahrscheinlich. Eine Eignung dieses Feuchtgebiets als Laichgewässers für Laub- und Moorfrosch wird nur ausnahmsweise in Jahren mit langandauernder Überstauung bis weit in den Juni hinein als möglich erachtet.

Im Zuge der Brutvogel-Begehungen des Plangebiets im Frühjahr 2017 (22.3., 04.04., 27.04., 16.05., 02.06., 15.06.) wurden im gesamten Plangebiet trotz gezielter Nachsuche bei den Tagesbegehungen keine Amphibien festgestellt. Auch Laich wurde nicht gefunden.

Am 17.05.2017 erfolgte zwischen 22:30 und 23:00 Uhr bei Temperaturen um 15°C eine stichprobenartige Begehung entlang des Heuweges, um Hinweise auf Amphibienvorkommen durch Rufnachweise zu erhalten. Aus dem Feuchtgebiet östlich des Heuweges konnten dabei zahlreiche Männchen von Teich- und Laubfrosch verhört werden. Der im B-Plan-Gebiet liegende Feuchtbereich blieb dagegen ohne Nachweis. Die Rufnachweise und die strukturelle Eignung des Gewässers/Feuchtbiotops östlich vom Heuweg legen nahe, dass dieses von Laubfrosch als Laichgewässer genutzt wird, das Feuchtbiotop im Plangebiet wahrscheinlich nicht oder nur in Jahren mit langanhaltender Überstauung.

Durch die räumliche Nähe eines Amphibiengewässers unmittelbar östlich vom Heuweg (außerhalb B-Plangebiet) ist eine Nutzung des Plangebiets als Sommer- und Winterlebensraum prinzipiell möglich. Eine intensive Nutzung als Sommerlebensraum ist aber kaum zu erwarten, wie die komplett fehlenden Nachweise von Individuen bei den Ortsbegehungen bis einschließlich Mitte Juni nahelegen. Die östlich des Heuweges gelegenen zusammenhängenden Wald- und Gebüschbereiche weisen hingegen eine sehr gute Eignung auf. Die Gehölzbereiche im B-Plangebiet sind aber prinzipiell als Winterquartier für Laub- und Moorfrosch geeignet und eine entsprechende Nutzung kann aktuell nicht ausgeschlossen werden. Die Hauptüberwinterungsbereiche werden aber ganz eindeutig in den Wald- und Gebüschbereichen östlich vom Heuweg erwartet. Die Gehölzdichte und -struktur und die unmittelbare räumliche Nähe zum wahrscheinlichen Laichgewässer östlich vom Heuweg legen das nahe.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Aufgrund der räumlichen Nähe des Vorhabengebiets zu einem möglichen Laichgewässer von Laub- und Moorfröschs (östlich vom Plangebiet) und der Eignung von Teilbereichen des Plangebiets als Sommer- und Winterlebensraum sind Verletzungen und Tötungen im Zuge der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen. Die vom Baustellenverkehr ausgehenden baubedingten Tötungsrisiken bzw. die betriebsbedingten Wirkungen aus dem Fahrzeugverkehr der Anwohner werden allerdings dem allgemeinen Lebensrisiko zugeordnet. Durch die aktuell regelmäßige Nutzung des Heuwegs durch Kraftfahrzeuge (öffentliche Verkehrsfläche) sind Amphibien in diesem Bereich schon aktuell einem potenziellen Tötungsrisiko ausgesetzt, dass durch Baufahrzeugbewegungen und später durch den Anwohnerverkehr nicht entscheidend erhöht wird. Eine Verbreiterung des Heuwegs ist nicht mehr Gegenstand der Planung. Somit wird keine über den Anwohnerverkehr hinausgehende Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs erwartet. Das Tötungsrisiko für Amphibien verbleibt im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere in Siedlungsbereichen allgemein ausgesetzt sind.

Nicht gänzlich ausgeschlossen ist hingegen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei der Baufeldfreimachung. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen (Bäume und Gebüsche) stellen ggf. regelmäßig genutzte Winterquartiere von östlich des Heuwegs reproduzierenden Amphibien dar. Es wird vorsorglich davon ausgegangen, dass die Gehölzstrukturen im Plangebiet, insbesondere im östlichen Teilbereich, regelmäßig von Amphibien als Winterquartier genutzt werden, insbesondere vom Laubfrosch.

Um eine Tötung von Individuen im Winterquartier bei der Baufeldfreimachung zu vermeiden wird die Vermeidungsmaßnahme **AM-VM 1** umgesetzt.

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

AM-VM 1: Die Ausgestaltung der Maßnahme hängt vom Zeitraum der Baufeldfreimachung ab.

Die Baufeldfreimachung im September bis Mitte Oktober ist aus Amphibiensicht unproblematisch, da die Winterquartiere dann noch nicht aufgesucht sind. Eine Baufeldfreimachung zwischen Anfang April und Ende August ist aus Amphibiensicht ebenfalls möglich, kollidiert aber dann mit der Brutzeit der Vögel.

Sofern die Baufeldfreimachung zwischen Mitte Oktober bis Ende März durchgeführt werden soll, muss im Sommer vor der Baufeldfreimachung an der östlichen Grenze des Plangebiets im Zeitraum Anfang September bis Ende Oktober ein Amphibienschutzzaun errichtet werden, um ein Einwandern in mögliche Winterquartiere im Plangebiet zu verhindern.

Der größte zeitliche Spielraum bei der Baufeldfreimachung besteht, indem die Offenbereiche und die oberirdischen Gehölzanteile im Winterhalbjahr entfernt werden. Damit wird eine Ansiedlung von Brutvögeln in der nächsten Brutperiode verhindert (mit Ausnahme von Brutansiedlungen in bzw. an noch vorhandene Gebäude). Die Entnahme der unterirdischen Gehölzbestandteile (Wurzeln) kann dann nachfolgend zwischen Anfang April bis Mitte Oktober vorgenommen werden. Eine Nutzung des Plangebiets durch überwinternde Laub- oder Moorfrösche ist dann in den beräumten Bereichen aufgrund fehlender Eignung als Winterquartier nicht mehr möglich. Es besteht keine Notwendigkeit der Errichtung eines Amphibienschutzzaunes.

Sofern die komplette Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr erfolgen soll, ist die Errichtung eines Amphibienschutzzauns während der Herbst-Wanderung der Amphibien an der östlichen Grenze des Plangebiets zwischen Anfang September bis Ende Oktober notwendig. Dies verhindert ein Aufsuchen von Winterquartieren (insbesondere Gehölzstrukturen) im Plangebiet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Es werden keine potenziellen Laichgewässer zerstört oder beeinträchtigt. Das einzige Feuchtgebiet im Plangebiet liegt im östlichen Teil, direkt am Heuweg. In dieses Feuchtgebiet wird nicht eingegriffen. Es verbleibt in seinem jetzigen Zustand. Eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann daher in jedem Fall ausgeschlossen werden, ganz unabhängig von der Beantwortung der Frage, ob das Feuchtgebiet aktuell von Amphibien als Laichgewässer genutzt wird oder nicht.

Die Überwinterung von Amphibien erfolgt vor allem subterrestrisch, wobei insbesondere Bereiche von Gehölzen (Hecken, Baumreihen, Wald) genutzt werden. Aus der Beseitigung dieser Strukturen im Zuge der Baufeldfreimachung ergeben sich Verluste potenzieller Überwinterungsmöglichkeiten (Ruhestätten). Verglichen mit den flächenmäßig bedeutsamen Überwinterungsmöglichkeiten östlich vom Heuweg, sind die Verluste möglicher Überwinterungsmöglichkeiten im B-Plangebiet vergleichsweise gering. Die Wald- und Gehölzbereiche östlich vom Heuweg stellen sehr gut geeignete Überwinterungshabitate dar, die dazu sehr nahe am Laichgewässer liegen.

Für die ggf. betroffenen Tiere im Vorhabengebiet besteht die Möglichkeit auf diese Bereiche als Winterquartier-Lebensraum auszuweichen. Dabei ist zu berücksichtigen dass das Feuchtgebiet im östlichen Plangebiet einschließlich eines Schutzstreifens bestehen bleibt und weiterhin für Amphibien zur Überwinterung genutzt werden kann und dass nach der Umsetzung des B-Plans die entstehenden Gartenbereiche auch eine gewisse Bedeutung für überwinternde Amphibien haben werden und damit Verluste von Winterquartiermöglichkeiten durch die Baufeldfreimachung zum Teil kompensiert werden.

Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Es lassen sich keine Störungen ableiten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnten.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

7.2.1 Brutvögel

Die Lage aller Brutvogelreviere kann Abbildung 2 des Brutvogelberichts (Anlage 1) entnommen werden.

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden keine Reviere von Gebäudebrütern (Schwalben, Haussperling, Hausrotschwanz) im Gebäudebestand des Plangebiets nachgewiesen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Beurteilung in Artsteckbriefen ist daher nicht notwendig. Weil die Besiedlung von Gebäuden von Jahr zu Jahr wechseln kann, ist ein Abriss der Gebäude in der Brutzeit nur dann möglich, sofern für die Gebäude keine Besiedlung im betreffenden Jahr besteht.

7.2.1.1 Bluthänfling

Durch das Vorhaben betroffene Art					
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	<input type="checkbox"/>	< 1.000 BP in M-V
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	D 3	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V	<input type="checkbox"/>	große Raumnutzung
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL				

<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V	<input type="checkbox"/> spezifische kleinräumige Habitatbindung
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Bestand M-V und Lebensweise: Die Art ist in M-V ein häufiger Brutvogel und flächendeckend verbreitet. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 13.500-24.000 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Die Art brütet in offenen bis halboffenen Landschaften mit Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen. Die Brutplätze liegen vor allem in strukturreichen Gebüsch und in Nadelbäumen. Regelmäßig brütet er auch im Siedlungsraum. Als Nahrungshabitat sind Hochstaudenfluren und Saumstrukturen von Bedeutung.</p> <p>Die Brutzeit erstreckt sich von A 04 bis A 09 (LUNG 2016).</p> <p>Bestand Untersuchungsraum: Es wurden 2 Reviere des Bluthänflings im Plangebiet nachgewiesen. Die teilweise sehr dichten und ausgedehnten Gebüsch bieten sehr gute Brutmöglichkeiten. Regelmäßig wurden Bluthänflinge aus der Umgebung zur Nahrungssuche im Plangebiet beobachtet. Mehrfache Beobachtungen von singenden Männchen oder von Paaren im Umfeld des Plangebietes machen dort weitere Reviere wahrscheinlich.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Aufgrund der räumlichen Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet sind Verletzungen oder Tötungen von Individuen oder Reproduktionsstadien im Zuge der Baufeldfreimachung während der Brutzeit nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzung ist die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme BV-VM 1 notwendig.</p> <p>Nach Umsetzung des B-Plans sind Tötungen und Verletzungen von Individuen durch Anflüge an Gebäudeteile oder Fahrzeuge prinzipiell möglich. Diese anlage- und betriebsbedingten Verletzungs- und Tötungsrisiken verbleiben aber im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere in Siedlungsbereichen allgemein ausgesetzt sind. Es gibt keine Hinweise, dass diesbezügliche Tötungen oder Verletzungen signifikant erhöht sein könnten.</p>		
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>BV-VM 1 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern und Feldschwirl, d.h. nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.</p> <p>Bei Umsetzung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Risikos einer Tötung (Individuen, Verlust von Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln) zu rechnen. Das Tötungsrisiko verbleibt im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise im Siedlungsbereich ausgesetzt sind.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016).</p> <p>Durch die Umsetzung des B-Plans kommt es zum Verlust von 2 Fortpflanzungsstätten.</p>		
Funktionalität wird gewahrt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Für beide Fortpflanzungsstätten wird die Funktionalität gewahrt, da eine Verlagerung der Brutplätze in die unmittelbare Umgebung möglich ist. Der Bluthänfling ist ein typischer Brutvogel des Siedlungsraums und nutzt dort regelmäßig Hecken, Gebüsch oder Bäume zur Nestanlage. Die Art ist wenig störungsempfindlich und brütet auch in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden. Entscheidend ist das Vorhandensein von geeigneten Brutmöglichkeiten. Diese sind in der Umgebung des B-Plangebiets in großer Anzahl gegeben. Im Zuge der Anpflanzung von Hecken und Gebüsch im unmittelbar südlich angrenzenden und umgesetzten B-Plangebiet Nr. 41 (im Zuge der individuellen Gartengestaltung der einzelnen Grundstücke) werden aktuell neue Brutmöglichkeiten für Gebüschbrüter geschaffen. Eine Revierverlagerung in die unmittelbare Nachbarschaft ist auch vor diesem Hintergrund möglich und plausibel.</p>		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Durch die Baufeldfreimachung im Plangebiet sind dort während der Bauzeit keine Bruten mehr möglich. Vor diesem Hintergrund sind Störungen im Plangebiet während der Bauphase ausgeschlossen. Erhebliche Störungen von im Umfeld des Plangebiets brütenden Bluthänflingen sind vor dem Hintergrund der geringen Störungsempfindlichkeit (Fluchtdistanz beträgt 15 m) ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p>Aus den betriebsbedingten Wirkungen lassen sich keine Störwirkungen mit erheblichem Beeinträchtigungspotenzial ableiten. Bluthänfling sind relativ störungsunempfindlich und brüten regelmäßig direkt im Siedlungsbereich.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2.1.2 Feldschwirl

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	D 3
<input type="checkbox"/> Anh. I V-RL	
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	M-V 2
<input type="checkbox"/> Raumbedeutsamkeit M-V	<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V	<input type="checkbox"/> große Raumnutzung
<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V	<input type="checkbox"/> spezifische kleinräumige Habitatbindung
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Bestand M-V und Lebensweise: Die Art ist in M-V ein mittelhäufiger Brutvogel und nahezu flächendeckend verbreitet. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 5.000-8.500 BP geschätzt. Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand aber sehr stark zurückgegangen (VÖKLER 2014). Der Feldschwirl kann eine Vielzahl von Habitaten besiedeln. Wichtig ist die bodennahe Vegetation und ein zweischichtiger Vegetationsaufbau. Die Art besiedelt z.B. Brachflächen, Ränder von Gräben und Söllen oder aufgelassene Grünlandflächen (EICHSTÄDT et al. 2006). Die Brutzeit erstreckt sich von E 04 bis A 08 (LUNG 2016). Nach FLADE (1994) beträgt der Raumbedarf zur Brutzeit <0,1 - 2,1 ha.</p> <p>Bestand Untersuchungsraum: Im Zuge der Brutvogelkartierung 2017 wurde 1 Revier nachgewiesen.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Aufgrund der räumlichen Überlagerung eines Reviers mit dem Plangebiet sind Verletzungen oder Tötungen von Individuen oder Reproduktionsstadien im Zuge der Baufeldfreimachung während der Brutzeit nicht ausgeschlossen.</p> <p>Nach Umsetzung des B-Plans sind Tötungen und Verletzungen von Individuen durch Anflüge an Gebäudeteile oder Fahrzeuge prinzipiell möglich. Diese anlage- und betriebsbedingten Verletzungs- und Tötungsrisiken verbleiben aber im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere in Siedlungsbereichen allgemein ausgesetzt sind. Es gibt keine Hinweise, dass diesbezügliche Tötungen oder Verletzungen signifikant erhöht sein könnten.</p>	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

BV-VM 1 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern und Feldschwirl, d.h. nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.

Bei Umsetzung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Risikos einer Tötung (Individuen, Verlust von Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln) zu rechnen. Das Tötungsrisiko verbleibt im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise im Siedlungsbereich ausgesetzt sind.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016).

Durch die Umsetzung des B-Plans kommt es zum Verlust von 1 Fortpflanzungsstätte.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Fs-CEF 2: Für die Umsetzung der CEF-Maßnahme ist eine Fläche am Kronenhalsgraben nordöstlich von Lüssow, ca. 2 km südwestlich des Bebauungsplanes Nr. 53, vorgesehen. Die Maßnahmenfläche liegt in einem Bereich, der bisher keine oder nur eine sehr eingeschränkte Eignung als Bruthabitat aufweist.

Die Maßnahmenfläche liegt in der Gemeinde Lüssow, Gemarkung 132650 (Lüssow), Flur 1, Flurstück 40.

Für die Maßnahme wird unmittelbar östlich an den Kronenhalsgraben angrenzend (ausgehend von Böschungsoberkante) ein 7 m breiter und 100 m langer zusammenhängender Dauergrünlandstreifen (aktuell frisch bis feucht, nährstoffreich) zu einer Sukzessionsfläche (Nutzungsaufgabe) entwickelt. Die Grünlandfläche wurde bisher jährlich mindestens 1 mal gemäht. Die Maßnahmenfläche wird im Zuge der alljährlichen Grabenräumung weder befahren, noch wird dort Grabenaushub abgelagert. Die jährliche Grabenunterhaltung wird von der westlichen Grabenseite aus stattfinden¹¹. Auch der Grabenaushub wird auf der westlichen Grabenseite abgelagert. Um ein versehentliches Befahren der Maßnahmenfläche im Zuge der Grabenräumung auf jeden Fall zu vermeiden, wird mindestens am Anfang und am Ende der Maßnahmenfläche unmittelbar an der Graben-Böschungskante jeweils ein massiver Holzpfahl oder Metallstange mit einem daran angebrachten Hinweisschild mit der Aufschrift "Befahren der Fläche verboten" angebracht. Auch die beiden äußeren Eckpunkte der Maßnahmenfläche sind jeweils durch einen massiven Holzpfahl oder eine Metallstange (aber ohne Hinweistafel) zu kennzeichnen.

Um einer Verbuschung der Fläche entgegenzuwirken, wird die Maßnahmenfläche alle 5 Jahre im Anschluss an die Brutzeit, d.h. ab Anfang September, gemäht. Das Mähgut muss zeitnah, innerhalb von 2 Wochen, abgefahren werden.

Die Maßnahme wird so umgesetzt, dass sie zu Beginn der Brutzeit nutzbar ist, in der vorhabenbedingte Beeinträchtigungen wirksam werden. Nach derzeitiger Planung erfolgt die Umsetzung des Vorhabens (Baufeldfreimachung B-Plan Nr. 53) im Februar 2019. Die letztmalige Mahd der Maßnahmenfläche erfolgte 2018. Sofern sich die Umsetzung des Vorhabens verschieben sollte, wird der Zeitpunkt Umsetzung der CEF-Maßnahme entsprechend angepasst.

Die Hansestadt Stralsund ist Eigentümerin des Flurstücks, das für die Umsetzung der CEF-Maßnahme vorgesehen ist.

¹¹ Die Vereinbarkeit der Maßnahmenfläche mit den Ansprüchen der jährlichen Grabenunterhaltung wurde im Zuge einer Besprechung am 31.01.2019 beim WBV Barte-Küste (korrigierte Niederschrift vom 07.02.2019) im Vorfeld abgestimmt.



Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Feldschwirle weisen eine geringe Störungsempfindlichkeit auf. Ihre Fluchtdistanz wird mit <10 - 20 m angegeben (FLADE 1994) und ist damit sehr gering. Das wird auch durch die Ansiedlung im Plangebiet dokumentiert. Unmittelbar südlich des Reviere gab es in 2017 noch vielfältige Bauaktivitäten im B-Plangebiet Nr. 41. Ein Großteil der Häuser wurde schon bewohnt. Diese Bauaktivitäten und die Nähe zu Wohnhäusern hatten offensichtlich keinen Einfluss auf die Etablierung des Reviere. Eine Brut im östlichen Plangebiet auch während der Bauphase ist vor dem Hintergrund der eher geringen Störungsempfindlichkeit der Art prinzipiell denkbar.

Aus den betriebsbedingten Wirkungen lassen sich keine Störwirkungen mit erheblichem Beeinträchtigungspotenzial ableiten. Feldschwirle sind relativ störungsunempfindlich und brüten in strukturell geeigneten Habitaten auch in räumlicher Nähe zum Siedlungsbereich.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein

7.2.1.3 Feldsperling

Durch das Vorhaben betroffene Art
Feldsperling (*Passer montanus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	<input type="checkbox"/>	< 1.000 BP in M-V
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	D V	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V	<input type="checkbox"/>	große Raumnutzung
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL				
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	M-V 3	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V	<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Bestand M-V und Lebensweise: Die Art ist im Land flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 38.000-52.000 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand aber stark zurückgegangen. Die Art besiedelt lichte Wälder und Waldränder aller Art, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, aber auch Bereiche menschlicher Siedlungen, z.B. gehölzreiche Stadtlebensräume sowie strukturreiche Dörfer. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze. Die Brutzeit erstreckt sich von A 03 bis M 09 (LUNG 2016).

Bestand Untersuchungsraum: Im Zuge der Brutvogelkartierung 2017 wurden 1 Reviere nachgewiesen. Der Brutplatz befand sich in einem Vogelnistkasten eines Gartens des nordöstlichen Plangebiets.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Aufgrund der räumlichen Überlagerung eines Reviers mit dem Plangebiet sind Verletzungen oder Tötungen von Individuen oder Reproduktionsstadien im Zuge der Baufeldfreimachung während der Brutzeit nicht ausgeschlossen.

Nach Umsetzung des B-Plans sind Tötungen und Verletzungen von Individuen durch Anflüge an Gebäudeteile oder Fahrzeuge prinzipiell möglich. Diese anlage- und betriebsbedingten Verletzungs- und Tötungsrisiken verbleiben aber im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere in Siedlungsbereichen allgemein ausgesetzt sind. Es gibt keine Hinweise, dass diesbezügliche Tötungen oder Verletzungen signifikant erhöht sein könnten.

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

BV-VM 1 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern und Feldschwirl, d.h. nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.

Bei Umsetzung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Risikos einer Tötung (Individuen, Verlust von Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln) zu rechnen. Das Tötungsrisiko verbleibt im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise im Siedlungsbereich ausgesetzt sind.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Als Fortpflanzungsstätte wird ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze berücksichtigt. Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (LUNG 2016).

Durch die Umsetzung des B-Plans ist der Verlust von 1 Fortpflanzungsstätte nicht ausgeschlossen. Da der bisher genutzte Nistkasten und ggf. weitere Strukturen mit möglichen Bruthöhlen entfernt werden.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Die Funktionalität wird gewahrt, da eine kleinräumige Verlagerung des Brutplatzes möglich ist. Das Angebot von Bruthöhlen ist im direkten Umfeld aufgrund der vielen Gärten und der dort angebrachten Nistkästen relativ hoch. Zusätzlich kann davon ausgegangen werden, dass neue Brutplätze im unmittelbar des südlich angrenzenden B-Plangebiet Nr. 41 im Zuge der individuellen Gartengestaltung der einzelnen Grundstücke geschaffen werden (Aufhängen von Nistkästen).

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Durch die Baufeldfreimachung im Plangebiet sind dort während der Bauzeit keine Bruten mehr möglich. Vor diesem Hintergrund sind Störungen im Plangebiet während der Bauphase ausgeschlossen. Erhebliche Störungen von im Umfeld des Plangebiets brütenden Feldsperlingen sind vor dem Hintergrund der geringen Störungsempfindlichkeit (Fluchtdistanz lt FLADE (1994) < 10 m) ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p>Aus den betriebsbedingten Wirkungen lassen sich keine Störwirkungen mit erheblichem Beeinträchtigungspotenzial ableiten. Feldsperlinge sind relativ störungsunempfindlich und brüten regelmäßig direkt im Siedlungsbereich.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2.1.4 Neuntöter

Durch das Vorhaben betroffene Art					
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungstatus					
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	<input type="checkbox"/>	< 1.000 BP in M-V
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	D -	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V	<input type="checkbox"/>	große Raumnutzung
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. I V-RL				
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	M-V V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V	<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum					
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich		
<p>Bestand M-V und Lebensweise: Die Art ist im Land nahezu flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 8.500-14.000 BP geschätzt. Im Vergleich zur Kartierung 1994-1998 hat der Bestand deutlich abgenommen. Als Gebüschbrüter werden als Brutlebensraum Hecken, Feldgehölze, verbuschte Sölle und aufgelassene Grünländer genutzt.</p> <p>Bestand Untersuchungsraum: Im Zuge der Brutvogelkartierung 2017 wurde 1 Revier im Plangebiet nachgewiesen.</p>					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)					
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Aufgrund der räumlichen Überlagerung eines Reviers mit dem Plangebiet sind Verletzungen oder Tötungen von Individuen oder Reproduktionsstadien im Zuge der Baufeldfreimachung während der Brutzeit nicht ausgeschlossen.</p> <p>Nach Umsetzung des B-Plans sind Tötungen und Verletzungen von Individuen durch Anflüge an Gebäudeteile oder Fahrzeuge prinzipiell möglich. Diese anlage- und betriebsbedingten Verletzungs- und Tötungsrisiken verbleiben aber im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere in Siedlungsbereichen allgemein ausgesetzt</p>					

sind. Es gibt keine Hinweise, dass diesbezügliche Tötungen oder Verletzungen signifikant erhöht sein könnten.

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

BV-VM 1 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern und Feldschwirl, d.h. nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.

Bei Umsetzung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Risikos einer Tötung (Individuen, Verlust von Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln) zu rechnen. Das Tötungsrisiko verbleibt im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise im Siedlungsbereich ausgesetzt sind.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Als Fortpflanzungsstätte werden Nest und Brutrevier berücksichtigt.

Durch die Umsetzung des B-Plans geht 1 Revier des Neuntötters vollständig verloren. Der B-Planbereich wird im Zuge der Bebauung keine Revierreignung mehr für den Neuntöter aufweisen. Eine unmittelbare Verlagerung des Reviers in direkt angrenzende Bereiche ist aufgrund der dort vorhandenen Bebauung bzw. der Nutzung dieser Bereiche durch Kleingärten nicht möglich. Die östlich vom Plangebiet gelegenen Bereiche sind zu stark zugewachsen (teilweise Wald) bzw. liegen in unmittelbarer Straßennähe, was gegen eine Eignung als Ausweichlebensraum spricht.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

NT-CEF 1: Die im Zuge der Ausgleichs-Bilanzierung festgelegte Kompensationsmaßnahme "Anlage einer naturnahen Hecke im Gebiet der Hansestadt Stralsund am Rand des Flugplatz Stralsund" dient gleichzeitig als CEF-Maßnahme für ein Revier des Neuntötters. Geplant ist eine fünfzeilige Hecke mit einer begleitenden Saumstruktur von insgesamt 12 m Breite und einer Länge von ca. 490 m. Die äußere Pflanzreihe (in Richtung Offenland) enthält in regelmäßigen Abständen u.a. Schlehe (*Prunus spinosa*). Diese Gehölzart ist hervorragend als Brutplatz für den Neuntöter geeignet. Die Hecke kann ihre Funktion als Brutplatz für den Neuntöter erst nach einer Entwicklungszeit von ca. 2-5 Jahren erfüllen. Zur Überbrückung der zeitlichen Lücke zwischen dem Verlust des Reviers im Plangebiet und der Heckenneuanlage (einschließlich Funktionserfüllung der Heckenpflanzung in Bezug auf den Neuntöter) werden 5 große Reisighaufen (über 1,5 m hoch) mit einem hohen Anteil von Dornensträuchern (z. B. Schlehe, Weißdorn, Brombeere) entlang der Neupflanzung angelegt. Auf eine dichte Verzweigung ist zu achten. Diese großen Reisighaufen bieten über einen Zeitraum bis ca. 5 Jahre geeignete Brutmöglichkeiten für den Neuntöter. Danach kann die Hecke selbst zur Anlage der Nester genutzt werden.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Funktionalität des neu zu schaffenden Neuntöterreviers ist eine günstige Nahrungsverfügbarkeit. Diese ist aufgrund der Randlage der Hecke zum mit Grünland bewachsenen Flughafengelände als günstig einzuschätzen. Eine spezifische Aufwertung von Offenlandbereichen als Nahrungshabitat ist daher nicht notwendig. Auch die Heckenpflanzung selbst bietet günstige Bedingungen für ein reiches Angebot an Nahrungstieren für den Neuntöter.

Durch die Hecke (5 m Breite, bis maximal 8 m Höhe) werden Störwirkungen aus der angrenzenden Kleingartenlage minimiert. Das Störungspotenzial wird etwa den Verhältnissen im Bereich des B-Plan Nr. 53 entsprechen. Dort grenzen unmittelbar nördlich ebenfalls Kleingärten an.

Aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten für den Neuntöter ist aktuell keine Eignung als Bruthabitat für den Neuntöter gegeben. Der Abstand der CEF-Maßnahme zum Plangebiet beträgt ca. 3,8 km. Die Maßnahmenfläche liegt, genau wie das Plangebiet, innerhalb des Stadtgebiets der Hansestadt Stralsund.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Durch die Baufeldfreimachung im Plangebiet sind dort keine Bruten mehr möglich, da die Fortpflanzungsstätte zerstört wird (s. Pkt. 3.2). Vor diesem Hintergrund sind vorhabenbedingte Störungen ausgeschlossen. Die nächstgelegenen potenziellen Bruthabitate des Neuntötters liegen deutlich außerhalb vorhabenbedingter Störungskorridore.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2.1.5 Sprosser

Durch das Vorhaben betroffene Art Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	D -
<input type="checkbox"/> Anh. I V-RL	
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	M-V -
<input type="checkbox"/> Raumbedeutsamkeit M-V	<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V	<input type="checkbox"/> große Raumnutzung
<input checked="" type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V	<input type="checkbox"/> spezifische kleinräumige Habitatbindung
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Bestand M-V und Lebensweise: Die Verbreitungsgrenze des Sprossers verläuft aktuell von Nordwest nach Südost durch M-V, etwa südlich der Linie Gadebusch - Schwerin - Parchim. Nördlich dieser Verbreitungsgrenze ist die Art relativ gleichmäßig verbreitet, wobei die Siedlungsdichte nach Osten hin zunimmt. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 6.000-10.500 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Besiedelt werden Hecken, Gebüsche und Feldgehölze aller Art. Auch gebüschreiche Waldränder werden bewohnt.</p> <p>Die Brutzeit erstreckt sich von A 05 bis A 08 (LUNG 2016).</p> <p>Bestand Untersuchungsraum: Im Zuge der Brutvogelkartierung 2017 wurde ein Randrevier im östlichen Plangebiet nachgewiesen. Der Schwerpunkt der Registrierungen lag im Gehölzbestand östlich vom Heuweg und damit außerhalb vom Plangebiet.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<p>Aufgrund der räumlichen Überlagerung von Teilbereichen eines Reviers mit dem Plangebiet sind Verletzungen oder Tötungen von Individuen oder Reproduktionsstadien durch baubedingte Wirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen.</p> <p>Nach Umsetzung des B-Plans sind Tötungen und Verletzungen von Individuen durch Anflüge an Gebäudeteile oder Fahrzeuge prinzipiell möglich. Diese anlage- und betriebsbedingten Verletzungs- und Tötungsrisiken verbleiben aber im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere in Siedlungsbereichen allgemein ausgesetzt sind. Es gibt keine Hinweise, dass diesbezügliche Tötungen oder Verletzungen signifikant erhöht sein könnten.</p>	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<p>BV-VM 1 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern und Feldschwirl, d.h. nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.</p> <p>Bei Umsetzung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Risikos einer Tötung (Individuen, Verlust von Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln) zu rechnen. Das Tötungsrisiko verbleibt im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise im Siedlungsbereich ausgesetzt sind.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Durch die Umsetzung des B-Plans ist der Verlust einer Fortpflanzungsstätte nicht ausgeschlossen, sofern der Brutplatz im B-Plangebiet liegt.		
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Revier überschneidet sich nur teilweise mit dem B-Plangebiet. Der überwiegende Teil des Reviers liegt östlich vom Heuweg in einem Bereich mit dichten Feuchtgebüsch. Derartige Habitate sind ideale Bruthabitate für die Art. Während der Bauphase und nach Umsetzung des B-Plans kann der Sprosser sein Nest in jedem Fall östlich vom Heuweg anlegen. Die Funktionalität des Reviers ist weiterhin gegeben, da die strukturell bedeutsamen Revieranteile vor allem östlich vom Plangebiet liegen und die Art dort weiterhin günstige Brutbedingungen vorfindet.		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Baufeldfreimachung im Plangebiet sind dort während der Bauzeit keine Bruten mehr möglich. Vor diesem Hintergrund sind Störungen im Plangebiet während der Bauphase ausgeschlossen. Erhebliche Störungen von im Umfeld des Plangebiets brütenden Sprossers sind vor dem Hintergrund der geringen Störungsempfindlichkeit (Fluchtdistanz lt Flade (1994) beträgt 10-20 m) ebenfalls ausgeschlossen.		
Aus den anlage- und betriebsbedingten Wirkungen lassen sich keine Störwirkungen mit erheblichem Beeinträchtigungspotenzial ableiten.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2.1.6 Sonstige Arten der Gehölze

Sammelsteckbrief für potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten	
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungszustand	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart(en)	
Alle Arten sind besonders geschützt. Ein weitgehender Schutzstatus oder ein Gefährdungszustand ist nicht gegeben.	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Lebensweise und Bestand M-V: Die Habitate der Brutvögel liegen in Bereichen mit Gehölzen, wie Wald, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen oder Einzelbäume. Die Neststandorte befinden sich auf oder in Gehölzen. In der Großregion ist eine nahezu flächendeckende Verbreitung der o.g. Arten zu erwarten (VÖKLER 2014).	

Bestand Untersuchungsraum: Die Arten wurden bei der Brutvogelkartierung in den entsprechenden Habitatstrukturen angetroffen. Von der Amsel wurden 5 Reviere, von der Heckenbraunelle 2 Reviere und von allen anderen o.g. Arten jeweils 1 Revier im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Aufgrund der räumlichen Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet sind Verletzungen oder Tötungen von Individuen oder Reproduktionsstadien im Zuge der Baufeldfreimachung während der Brutzeit nicht ausgeschlossen.

Nach Umsetzung des B-Plans sind Tötungen und Verletzungen von Individuen durch Anflüge an Gebäudeteile oder Fahrzeuge prinzipiell möglich. Diese anlage- und betriebsbedingten Verletzungs- und Tötungsrisiken verbleiben aber im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere in Siedlungsbereichen allgemein ausgesetzt sind. Es gibt keine Hinweise, dass diesbezügliche Tötungen oder Verletzungen signifikant erhöht sein könnten.

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

BV-VM 1 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern und Feldschwirl, d.h. nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.

Bei Umsetzung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Risikos einer Tötung (Individuen, Verlust von Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln) zu rechnen. Das Tötungsrisiko verbleibt im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise im Siedlungsbereich ausgesetzt sind.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Durch die Umsetzung des B-Plans ist der Verlust von Fortpflanzungsstätten bei allen o.g. Arten möglich.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Die vorliegend zu betrachtende Artengruppe sind weit verbreitete und häufige Arten. Sie weisen eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes sowie geringe Empfindlichkeiten gegenüber anthropogener Präsenz auf. Projektbedingt betroffene Vorkommen sind somit relativ schnell in der Lage, sich neue Brutreviere zu erschließen. Projektbedingte Funktionsverluste in Bruthabitaten werden durch die ausreichende Verfügbarkeit nicht besetzter Revierstandorte kompensiert. Im artenschutzrechtlichen Sinne kann daher bezüglich dieser weitverbreiteten Arten von der kontinuierlichen Funktionalität der von der Ersatzmaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden. Im Zuge der Anpflanzung von Hecken und Gebüsch und der Anbringung von Nistkästen im unmittelbar südlich angrenzenden und umgesetzten B-Plangebiet Nr. 41 (im Zuge der individuellen Gartengestaltung der einzelnen Grundstücke) werden aktuell auch neue Brutmöglichkeiten für Gebüschbrüter und Höhlenbrüter geschaffen. Eine Revierverlagerung in die Nachbarschaft ist auch vor diesem Hintergrund möglich und plausibel. Auch durch die im Zuge der Ausgleichs-Bilanzierung festgelegte Kompensationsmaßnahme "Anlage einer naturnahen Hecke im Gebiet der Hansestadt Stralsund am Rand des Flugplatz Stralsund" werden kurz bis mittelfristig neue Brutmöglichkeiten für viele Gebüschbrüter geschaffen.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Aufgrund der weitflächigen Verbreitungsmuster dieser weitverbreiteten und häufigen Arten ist es kaum möglich, lokale Populationen räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher im Zusammenhang mit weit verbreiteten Arten großräumige Gebietsbezüge auf mindestens regionaler Ebene zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Störwirkungen nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population der o.g. Arten betreffen können. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind daher projektbedingte Störungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten zu verschlechtern. Da erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, sind die

Störungsverbote nicht erfüllt.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

8 Zusammenfassung

Die Hansestadt Stralsund plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel“. Es ist vorgesehen, das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet für den Eigenheimbau zu entwickeln.

In der vorliegenden Unterlage wurde das Vorhaben hinsichtlich der Vorgaben des § 44 BNatSchG untersucht. Ziel der Unterlage ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen (VM-Maßnahmen) bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Es wurde gezeigt, dass das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt ist. Die Schädigungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung nachfolgender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ebenfalls nicht erfüllt:

- Fledermäuse

Die Maßnahme FL-VM 1 dient der Vermeidung der Tötung von Individuen baumbewohnender Fledermausarten durch vorherige Kontrolle der zu fällenden Altbäume auf Besetzung und Ergreifung weiterer Maßnahmen in Abhängigkeit vom Kontrollergebnis.

Die Maßnahme FL-VM 2 dient der Vermeidung der Tötung von Individuen gebäudebewohnender Fledermausarten durch die Begleitung der Abrissarbeiten durch einen Artspezialisten.

Die CEF-Maßnahme FL-CEF 1 dient der kontinuierlichen Aufrechterhaltung der Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anbringen von Fledermauskästen, sofern im Zuge der Kontrolle von Altbäumen Quartiere nachgewiesen werden.

- Amphibien

Die Maßnahme AM-VM 1 dient der Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Baufeldfreimachung im Zusammenhang mit der Nutzung von Winterquartieren im Plangebiet durch einen Ausschluss der Baufeldfreimachung während der Überwinterungszeit von Amphibien oder durch die Umsetzung zusätzlicher Begleitmaßnahmen (Amphibien-schutzzaun zur Herbstwanderung bzw. Entfernung der oberirdischen Gehölzanteile im Plangebiet).

- Brutvögel

Die Maßnahme BV-VM 1 dient der Vermeidung der Tötung von Brutvögeln oder deren Reproduktionsstadien durch die Einordnung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern und Feldschwirl.

Die CEF-Maßnahme NT-CEF 1 dient der kontinuierlichen Aufrechterhaltung der Funktionalität einer Fortpflanzungsstätte des Neuntötters durch die Schaffung alternativer Brutmöglichkeiten am Rand des Flugplatzes Stralsund. Zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung muss sichergestellt sein, dass die CEF-Maßnahme ohne zeitliche Lücke wirksam sein wird, d.h. dass Neuntöter im auf die Baufeldfreimachung folgenden Brutzeit die neu geschaffene Fortpflanzungsstätte nutzen können.

Die CEF-Maßnahme Fs-CEF 2 dient der kontinuierlichen Aufrechterhaltung der Funktionalität einer Fortpflanzungsstätte des Feldschwirls durch die Schaffung eines Bruthabitats am Kronenhalsgraben bei Lüssow. Zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung muss sichergestellt sein, dass die CEF-Maßnahme ohne zeitliche Lücke wirksam sein wird, d.h. dass der Feldschwirl im auf die Baufeldfreimachung folgenden Brutzeit die neu geschaffene Fortpflanzungsstätte nutzen kann.

Betroffene Art/Gruppe	Vorhabensrelevante artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	Vermeidungs-/CEF-Maßnahme	Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände	Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG
Fledermäuse	Schadigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	FL-CEF 1 - FL-VM 1, FL-VM 2	Schadigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt Tötungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich
Amphibien	Schadigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	- - AM-VM 1	Schadigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt Tötungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich
Brutvögel	Schadigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	NT-CEF 1, Fs-CEF 2 - BV-VM 1	Schadigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt Tötungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich

Die Bauarbeiten müssen ohne großen zeitlichen Verzug nach der Baufeldfreimachung beginnen (im auf die Baufeldfreimachung folgenden Jahr), um eine neuerliche Ansiedlung relevanter Arten mit hoher Sicherheit auszuschließen.

Der günstigste Zeitraum für die Baufeldfreimachung ist der Zeitraum zwischen Anfang bis Mitte Oktober. Zu dieser Zeit ist die Reproduktionszeit von Brutvögeln und Fledermäusen beendet, aber Amphibien bzw. Fledermäuse haben ihre Winterquartiere noch nicht aufgesucht. Eine Baufeldfreimachung ist auch zwischen Mitte Oktober bis Ende Februar möglich, sofern durch begleitende Maßnahmen eine Tötung von Amphibien bzw. Fledermäusen verhindert wird. Im Zeitraum März bis September ist keine Baufeldfreimachung möglich (Brutzeit Vögel).

9 Quellenverzeichnis

9.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V**) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66); mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431,436).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff. vom 8.11.1997, Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, ABl. L 284/1 vom 31.10.2003, Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/368ff vom 20.12.2006 sowie Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 ABl. L 158/193ff vom 10.6.2013.

9.2 Literatur

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & K.-D. STEGEMANN, 2006: Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag, Friedland.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HUPPOP, O., RYSLAVY, T, SÜDBECK, P. [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

HANSESTADT STRALSUND (2017): BEBAUUNGSPLAN NR. 53 "WOHNGEBIET ZWISCHEN DAMASCHKEWEG UND KORNWINKEL". BEGRÜNDUNG ZUM VORENTWURF, MAI 2017.

I.L.N., IFAÖ, HEINICKE, T. (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Bearbeitung 2007-2009, Abschlussbericht Dezember 2009. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

I.L.N., LUNG M-V (2012): Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf. In: Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern Bd. 41.

I.L.N., LUNG M-V (2015): Prioritätensetzung und artenbezogene Maßnahmenkonzepte für Gefäßpflanzen mit gemeinschaftlicher Bedeutung in Mecklenburg-Vorpommern. In: Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern Bd. 43.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Büro Froelich & Sporbeck Potsdam.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2016): Anlage zum Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUEDFELDT, 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Anlage 1

Kurzbericht Brutvogelkartierung 2017

W.O.W. Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH

B-Plan Nr. 53 „Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel“ der Hansestadt Stralsund

Kurzbericht Brutvogelkartierung 2017

Projekt-Nr.: 25423-00

Fertigstellung: Januar 2018

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Sitz Hansestadt Stralsund

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 38 31/61 08-0
Fax +49 38 31/61 08-49

Niederlassung Güstrow

Speicherstraße 1b
18273 Güstrow
Tel. +49 38 43/46 45-0
Fax +49 38 43/46 45-29

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 38 34/231 11-91
Fax +49 38 34/231 11-99

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Untersuchungsgebiet, Methoden und Kartierungsdaten	3
2.1	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
2.2	Methoden	4
2.3	Kartierungsdaten	5
3	Ergebnisse	6
4	Quellenverzeichnis	9
4.1	Gesetze, Normen, Richtlinien	9
4.2	Literatur	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kartiertermine und Witterungsbedingungen.	5
Tabelle 2:	Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zum Brut- und Schutzstatus. Wertgebende Arten sind in Fettdruck dargestellt.	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage Untersuchungsgebiet Brutvogelkartierung (schwarz gestrichelt umgrenzte Fläche)	4
Abbildung 2:	Lage aller Brutvogelreviere im Untersuchungsgebiet (rot umgrenzte Fläche), einschließlich Randreviere	9

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Stralsund plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel“. Es ist vorgesehen, das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet für den Eigenheimbau zu entwickeln.

Aufgrund der anhand von Luftbildern abschätzbaren Biotopausstattung des B-Plan-Gebiets konnten im Vorfeld Vorkommen wertgebender und artenschutzrechtlich relevanter Brutvogelarten nicht ausgeschlossen werden. Zur Verifizierung der Bestandssituation wurde daher eine Brutvogelkartierung nach der Revierkartierungsmethodik (SÜDBECK et al. 2005) durchgeführt.

2 Untersuchungsgebiet, Methoden und Kartierungsdaten

2.1 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst den B-Planbereich, und liegt zwischen Kleiner Wiesenweg im Westen und Heuweg im Osten (Abbildung 1). Die Flächengröße beträgt ca. 2 ha. Der geplante B-Plan Nr. 53 grenzt in seinem südlichen Bereich unmittelbar an den B-Plan Nr. 41 mit dort neu errichteten Einfamilienhäusern. Diese sind im Luftbild von Abbildung 1 noch nicht sichtbar. Die geräumten Baubereiche sind aber klar erkennbar. Im Westen grenzt der B-Planbereich an bestehende Wohnbebauung an der Straße Kleiner Wiesenweg, im Norden an Gärten, teilweise mit Gartenlauben und in Osten vor allem an Gehölzbestände. Innerhalb des B-Planbereichs gibt es im nordöstlichen Bereich einen kleinen Garagenkomplex und ein Gartenhaus mit Kleintierhaltung. Bis auf diesen bebauten Bereich ist der B-Planbereich frei von Bebauung. Es dominieren Kriechrasen und Hochstaudenfluren mit größeren eingestreuten, teils sehr dichtem, Gebüschaufwuchs mit einem hohen Anteil an Brombeere. Vor allem im östlichen und westlichen Bereich gibt es mehrere Bäume, zumeist geringen Alters. Mehrere ältere Silberweiden prägen den äußersten östlichen B-Planbereich. Im Frühjahr staute sich im östlichen B-Planbereich auf einer Fläche bis ca. 250 m², unmittelbar westlich vom Heuweg, Wasser. Im Verlauf des Frühjahrs (zwischen 16.5. bis 2.6.) trocknete dieser Bereich vollständig aus.

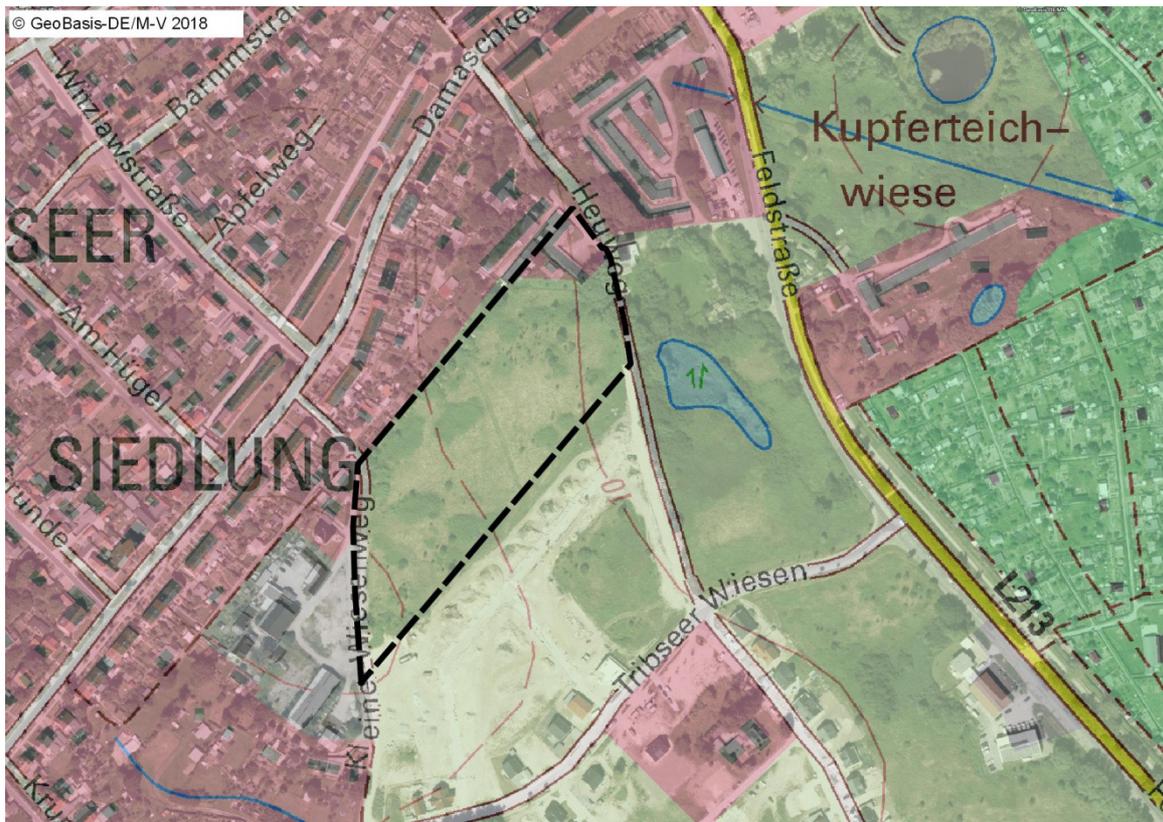


Abbildung 1: Lage Untersuchungsgebiet Brutvogelkartierung (schwarz gestrichelt umgrenzte Fläche)

2.2 Methoden

Es wurde 2017 eine vollständige Brutvogelerfassung nach den Methodenstandards von SÜDBECK *et al.* (2005) mit sechs Tagesbegehungen (22.03., 04.04., 27.04., 16.05., 02.06. und 15.06.) durchgeführt. Alle Begehungen erfolgten in den Vormittagsstunden. Für die Kartierung wurden möglichst Tage ohne Niederschlag und mit Windstärken von maximal 4 Beaufort (bft), meist 0–1 Beaufort, ausgewählt. Das Vorkommen der Sperbergrasmücke wurde mit einer Klangattrappe geprüft.

Die Auswertung der Brutvogelkartierung erfolgte nach den Vorgaben bei SÜDBECK *et al.* (2005). Dabei wurde zwischen den folgenden Nachweis-Kategorien unterschieden:

- Brutverdacht (BV)
- Brutnachweis (BN)
- Brutzeitfeststellung (BZF)

Nur die beiden ersten Kategorien (Brutverdacht und Brutnachweis) wurden zum Brutbestand gerechnet und kartographisch dargestellt.

In der Ergebnisdarstellung werden solche Arten als „wertgebend“ betrachtet, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Einstufung in eine Gefährdungskategorie (1, 2, 3) der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) oder Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) oder extrem selten (R)
- Streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
- Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Brutbestand der Art in Mecklenburg-Vorpommern kleiner als 1.000 Brutpaare (vgl. VÖKLER et al. 2014)
- Besondere Verantwortlichkeit des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern (> 40 % des gesamtdeutschen Brutbestandes in Mecklenburg-Vorpommern; vgl. VÖKLER et al. 2014)
- Koloniebrüter

Neben dem unmittelbaren B-Planbereich wurden auch alle Beobachtungen in unmittelbar angrenzenden Bereichen (bis ca. 20 m) mit aufgenommen. Das Gebiet hoch überfliegende Arten, die keinen Bezug zum Gebiet erkennen ließen, wurden nicht mit aufgenommen.

Als Randreviere werden solche bezeichnet, bei denen die Revierausgrenzung auf Beobachtungen sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Untersuchungsgebiets beruht. Die dargestellten Reviermittelpunkte in Abbildung 2 stellen jeweils das Revierzentrum dar und wurden im potenziellen Brutlebensraum gesetzt.

2.3 Kartierungsdaten

Tabelle 1: Kartiertermine und Witterungsbedingungen.

Datum	Zeit	Temperatur	Windstärke (bft)	Niederschlag	Bemerkungen
22.03.17	09:00-10:30	5-7 °C	2-3	keiner	-
04.04.17	08:45-10:15	7 °C	0	keiner	etwas diesig
27.04.17	08:15-09:45	3-5 °C	2	keiner	-
16.05.17	08:00-09:45	12 °C	0-1	ab 8:45 Niesel, später Regen	-
02.06.17	08:00-09:15	13 °C	1	keiner	-
15.06.17	04:30-05:45	12 °C	1	keiner	-

3 Ergebnisse

Insgesamt wurden 34 Vogelarten im Zuge der Brutvogelkartierung festgestellt. Davon traten 17 Arten im Untersuchungsgebiet als Brutvogel auf, wovon fünf Arten (Grünfink, Rotkehlchen, Sprosser, Zaunkönig und Zilpzalp) nur als Randsiedler gewertet werden. Bei diesen Randsiedlern liegen große Revieranteile außerhalb des Untersuchungsgebiets. Die Gesamtrevieranzahl beträgt 23. Am häufigsten trat die Amsel mit 5 Revieren auf. Die Arten Bluthänfling und Heckenbraunelle wurden mit jeweils 2 Revieren nachgewiesen, alle anderen Brutvogelarten mit jeweils einem Revier.

Unter den Brutvogelarten waren 5 wertgebende Arten (Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Neuntöter, Sprosser) mit insgesamt 6 Revieren. Alle anderen Brutvogelarten wiesen keinen spezifischen Schutzstatus auf. Es handelt sich bei ihnen um ungefährdete und häufige Arten mit einer weiten Verbreitung im Land.

Beobachtungen zu sechs Arten (Gartengrasmücke, Kuckuck, Rohrammer, Stieglitz, Stockente und Sumpfrohrsänger) wurden als Brutzeitfeststellung gewertet, d.h. diese Arten wurden zwar im artgemäßen Lebensraum innerhalb der Wertungsgrenzen beobachtet, aber aus den Beobachtungen ließen sich nach den Vorgaben in Südbeck et al. (2005) kein Brutverdacht ableiten. Diese Arten werden somit nicht dem Brutbestand hinzugerechnet.

Mehrfach wurden Vögel aus dem Umfeld des Untersuchungsgebietes bei der Nahrungssuche innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Das betraf Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star. Größere Ansammlungen konnten nicht festgestellt werden, es handelte sich zumeist um Einzelindividuen oder kleinere Gruppen.

Eine Besiedlung der Gebäude, z.B. durch Schwalben, im nordöstlichen Untersuchungsgebiet konnte nicht festgestellt werden. Bei der Begutachtung der Gebäude von öffentlich zugänglichen Bereichen aus, wurden auch keine alten Nester von Schwalben am Gebäudebestand gefunden.

Bis auf den Feldschwirl handelt es sich bei den Brutvogelarten ausnahmslos um Brutvögel, die ihre Nester in Gehölzen anlegen oder die in unmittelbarer Nähe von Gehölzen brüten. Aus der Gruppe der Höhlenbrüter wurden Blaumeise, Feldsperling und Kohlmeise im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Aus der Gruppe der Offenlandbrüter trat nur der Feldschwirl mit einem Revier auf.

Die nachgewiesenen Arten und deren Brut- und Schutzstatus können der nachfolgenden Tabelle 2 entnommen werden. Die Verteilung der Reviere der Brutvogelarten ist in Abbildung 2 dargestellt.

Tabelle 2: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zum Brut- und Schutzstatus. Wertgebende Arten sind in **Fett**druck dargestellt.

Nr.	Artname	Brut-status	Anzahl Reviere	RL-D	RL-MV	BNG	VS-RL	RB MV	Bestand MV	Bemerkung
1	Amsel	BN/BV	5							-
2	Bachstelze	Ü								Überflugbeobachtung und. außerhalb UG
3	Blaumeise	BV	1							-
4	Bluthänfling	BV	2	3	V					regelmäßig auch zur Nahrungssuche im UG
5	Dohle	Ü			V					Überflug ohne Bezug zu UG
6	Dorngrasmücke	BV	1							-
7	Elster	-								keine Beobachtung im UG, Brut nördlich vom UG
8	Feldschwirl	BV	1	3	2					-
9	Feldsperling	BN	1	V	3					brütet in Nistkasten
10	Fitis	BV	1							-
11	Gartengrasmücke	BZF								Einzelbeobachtung
12	Gartenrotschwanz	-		V						keine Beobachtung im UG, Revier nördlich vom UG
13	Gelbspötter	BV	1							-
14	Grünfink	BV	1							-
15	Hausrotschwanz	NG								Einzelindividuen im UG
16	Hausperling	NG		V	V					max. 10 Ind. im UG
17	Heckenbraunelle	BV	2							-
18	Klappergrasmücke	-								keine Beobachtung im UG; Revier östlich vom UG
19	Kohlmeise	BV	1							weitere Reviere angrenzend; Nahrungssuche im UG
20	Kuckuck	BZF		V						Überflug UG
21	Mönchsgrasmücke	BV	1							1 weiteres Revier östlich UG
22	Mehlschwalbe	NG		3	V					vereinzelt über UG jagend
23	Neuntöter	BV	1		V		ja			-
24	Rauchschwalbe	NG		3	V					vereinzelt über UG jagend
25	Rohrhammer	BZF			V					1 Paar einmalig in UG
26	Rotkehlchen	BV	1							Randrevier
27	Singdrossel	DZ								nur auf Durchzug; 1 Revier östlich vom UG
28	Sprosser	BV	1					!!		Randrevier
29	Star	NG		3						wenige Individuen
30	Stieglitz	BZF								vereinzelt

Nr.	Artname	Brut-status	Anzahl Reviere	RL-D	RL-MV	BNG	VS-RL	RB MV	Bestand MV	Bemerkung
31	Stockente	BZF								im östlich UG im Bereich temporäre Vernässung
32	Sumpfrohrsänger	BZF								2 Einzelbeobachtungen zu Termin 6
33	Zaunkönig	BV	1							Randrevier; weitere Reviere in der Umgebung
34	Zilpzalp		1							Randrevier

Erläuterungen zur Tabelle:

Brutstatus: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, Ü = Überflug

RL-D: Rote Liste von Deutschland (Grüneberg et al. 2015)

RL-MV: Rote Liste von Mecklenburg-Vorpommern (Vökler et al. 2014)

Kategorien Rote Liste: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste

BNG: Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle Vogelarten besonders geschützt. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind Vogelarten zusätzlich streng geschützt (§), die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

VS-RL: Im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten enthalten (I)

RB MV: Raumbedeutsamkeit, Brutbestand in MV beträgt mindestens 40 % (!) bzw. 60 % (!!) des deutschen Gesamtbestandes nach Vökler et al. (2014)

Bestand MV: Bestandsgröße in MV nach Vökler et al. (2014): s=selten (100-1.000 Brutpaare), ss=sehr selten (< 100 BP), es= extrem selten, ex=ausgestorben

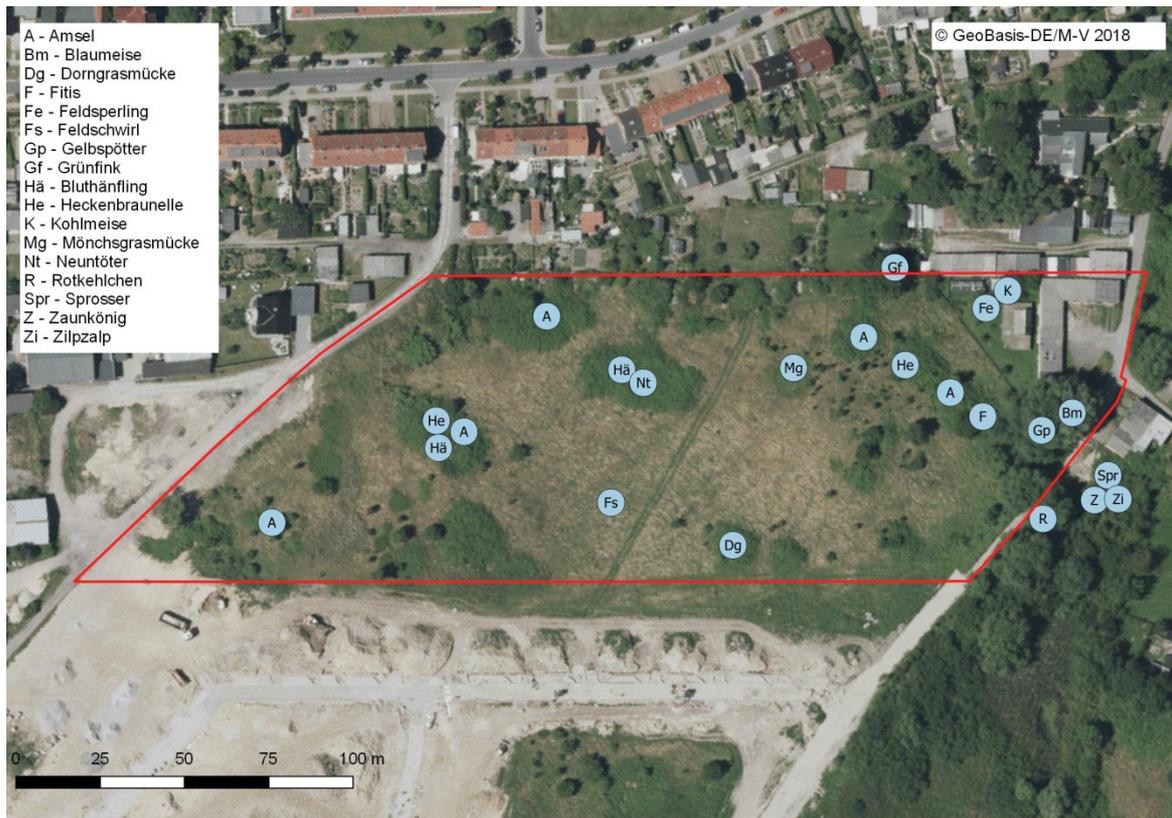


Abbildung 2: Lage aller Brutvogelreviere im Untersuchungsgebiet (rot umgrenzte Fläche), einschließlich Randreviere

4 Quellenverzeichnis

4.1 Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V**) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66); mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431,436).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

4.2 Literatur

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.